

**Bericht**

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen  
2018 bis 2023 des

**Landkreises Aichach-Friedberg**

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

**BKPV**

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73, 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung</b>	<b>6</b>
2.1 Allgemeine Angaben.....	6
2.2 Prüfungsgegenstand.....	6
2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer .....	6
2.4 Prüfungsgebiete.....	7
2.5 Prüfungsverfahren .....	7
2.6 Schlussbesprechung.....	8
<b>3. Finanzwirtschaft</b>	<b>9</b>
3.1 Finanzielle Verhältnisse .....	9
3.2 Kassenlage.....	17
<b>4. Einzelfeststellungen</b>	<b>19</b>
4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen .....	19
4.2 Leistungen für Gast Schüler gemäß Art. 10 BaySchFG.....	20
4.3 Abrechnungen und Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung.....	26
4.4 Angelegenheiten des Besoldungs- und Tarifrechts .....	33
4.5 Einsatz der Informationstechnik .....	39
4.6 Verschiedenes .....	50
<b>5. Anmeldung bei der Kassenversicherung</b>	<b>55</b>

## Anlagen

- 1 Angaben über den Landkreis
- 2 Angaben über die Verwaltung
- 3 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen von 2018 bis 2023
- 4 Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- 5 Finanzielle Eckdaten
- 6 Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen und Beteiligungen
- 7 Personalausgaben und Personalstand
- 8 Jugendhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung und soziale Einrichtungen
- 9 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Schulden, Rücklagen
- 10 Finanzplan zum Haushaltsplan 2024
- 11 Regiebetrieb "Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Aichach-Friedberg"

## 1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### Finanzielle Verhältnisse, Kassenlage

Die Finanzlage des Landkreises Aichach-Friedberg kann als geordnet bezeichnet werden; die Kassenlage war stets gut.

Das nach Abzug der Bezirksumlage verbliebene Nettoaufkommen aus Kreisumlage, Steuern und allgemeinen Finanzaufweisungen ist ab 2017 um 18,121 Mio. € oder 28,7 % auf 81,306 Mio. € gestiegen. Über die Zuführungen zum Vermögenshaushalt konnte der Landkreis stets hohe Finanzierungsbeiträge für Neu- und Ersatzinvestitionen generieren. Die sog. freie Finanzspanne bewegte sich in den Berichtsjahren zwischen 15,263 Mio. € und 17,974 Mio. €, wobei aber die Umlagebelastung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden stets über den regionalen und überregionalen Vergleichswerten gehalten werden musste.

Das im Berichtszeitraum bewältigte Investitionsvolumen belief sich auf 104,253 Mio. €. Der Landkreis konnte diese Ausgaben vollständig durch Eigenmittel und Investitionszuwendungen decken. Neue Kredite waren nicht erforderlich. Für künftige Investitionen standen dem Landkreis am Ende des Berichtszeitraums noch erhebliche Eigenmittel in Form des Ist-Überschusses aus dem Vermögenshaushalt 2023 von 25,083 Mio. € zur Verfügung.

Trotz umfangreicher Investitionstätigkeit konnte der Landkreis die im Kameralhaushalt nachgewiesenen Kreditmarktschulden um 13,292 Mio. € auf 4,457 Mio. € verringern. Die um einen landkreisinternen Betriebsmittelkredit bereinigten Kreditverbindlichkeiten des Eigenbetriebs „Kliniken an der Paar“ sind dagegen um 13,718 Mio. € auf 17,940 Mio. € gestiegen. Demnach hat sich der bereinigte Gesamtschuldenstand des Landkreises geringfügig um 426 T€ auf 22,397 Mio. € erhöht. Die für den Landkreis Aichach-Friedberg statistisch erfasste Pro-Kopf-Verschuldung lag im gesamten Prüfungszeitraum weit über dem Bezirks- und Landesdurchschnitt. Darin eingerechnet ist aber auch der landkreisinterne Betriebsmittelkredit an den Eigenbetrieb „Kliniken an der Paar“. Anhaltspunkte für größere Risiken durch mittelbare Schulden oder kreditähnliche Rechtsgeschäfte haben sich nicht ergeben.

### Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die im Vorbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden weitgehend erledigt oder können aus anderen Gründen als erledigt betrachtet werden. Nicht erledigt sind nach unserer Auffassung einzelne Feststellungen zum Einsatz der Informationstechnik. Wir verweisen dazu auf die tabellarische Zusammenfassung unter Abschnitt 4.1 in diesem Bericht.

### **Leistungen für Gastschüler gemäß Art. 10 BaySchFG**

In den umlagefähigen Schulaufwand der Fach- und Berufsoberschule wurden im Jahr 2022 versehentlich auch die unter HHSt. 0.2601.5770 gebuchten Mittelüberträge für staatliche geförderte Lernmittel eingerechnet. Wir haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass künftig nicht verbrauchte Zuwendungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit durch Absetzung von den Einnahmen in das Folgejahr übertragen werden sollten.

Beiträge zu Versorgungskassen für frühere Lehrkräfte gehören nicht zum umlagefähigen Schulaufwand. Künftig wären diese Ausgaben daher nicht mehr abzurechnen.

Bei der Anzahl der als Vollzeitschüler gewerteten Berufsschüler waren Differenzen zwischen den vom Beruflichen Schulzentrum gemeldeten und den vom Landkreis verwendeten Schülerzahlen festzustellen. Künftig sollten die vom Schulzentrum erstellten Schülerlisten ausgewertet und auf Plausibilität geprüft werden.

Außerdem sollte die Bemessung der kalkulatorischen Kosten für die Berufsschule in Teilbereichen angepasst werden.

### **Abrechnungen und Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung**

Im Bereich der sozialen Sicherung müssen kontinuierlich verschiedene Abrechnungen und Meldungen für die Bemessung von Finanzzuweisungen oder Kostenerstattungen erstellt werden. Diese Abrechnungs- und Meldesysteme weisen erfahrungsgemäß ein hohes Fehlerrisiko auf. Feststellungen mit größeren finanziellen Auswirkungen haben sich im Rahmen der Prüfung aber nicht ergeben. In den Prüfungsbericht haben wir lediglich Hinweise zur Periodenabgrenzung sowie Empfehlungen zur Darstellung bzw. Erfassung der relevanten Einnahmen und Ausgaben im zentralen Rechnungswesen aufgenommen.

### **Angelegenheiten des Besoldungs- und Tarifrechts**

Im Bereich Personalwesen wiesen wir daraufhin, dass das Angebot des PKW-Mitarbeiter-Leasingmodells und die Ausreichung von Gutscheinen unzulässige Leistungen sind. Die monatliche Zahlung von Pauschalen an Schulhausmeister wäre einzustellen. Wir gaben weiterhin Hinweise zur tarifwidrigen Verschiebung von Höhergruppierungen zur Mitnahme eines Stufenaufstiegs.

## **Einsatz der Informationstechnik**

Im Bereich der Informationstechnik haben wir Feststellungen zur Beachtung haushaltsrechtlicher Anforderungen beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren getroffen. Es wäre künftig insbesondere auf eine ausreichende Funktionstrennung und auf eine restriktive und differenzierte Rechtevergabe zu achten. Außerdem sollten Verbesserungen zur inneren Kassensicherheit beim Einsatz der Kassenautomaten vorgenommen werden. Bislang ungenutzte Digitalisierungspotenziale empfehlen wir auszuschöpfen. Die Möglichkeit zur Implementierung eines „Internen Kontrollsystems“ haben wir am Beispiel der Jugendhilfe dargestellt. Der elektronische Signatur- und Anordnungsworkflow (eAOW) sollte zeitnah eingeführt und genutzt werden. Auch sollten verschiedene Dienstanweisungen noch erstellt bzw. aktualisiert werden. Des Weiteren empfehlen wir den Einsatz eines Mobile Device Management (MDM) zur Verwaltung mobiler Endgeräte und die Erweiterung des Informationssicherheitskonzepts hinsichtlich des Outsourcings.

## **Verschiedenes**

Im Rahmen der Rechnungsprüfung ist uns das stetig steigende hohe Volumen an Haushaltsausgaberechnungen aufgefallen. Wir haben in diesem Zusammenhang auf das für die kommunale Haushaltswirtschaft maßgebliche Prinzip der Kassenwirksamkeit hingewiesen.

Bei der Verwendung von allgemeinen Kassenanordnungen wären Feststellungsbescheinigungen i.S. von § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik künftig von den zuständigen Dienststellen gegenüber der Kreiskasse für jeden Zahlungsvorgang zeitnah einzeln abzugeben, in den Büchern entsprechend zu vollziehen und anschließend einzeln zu archivieren. Die bisherige Zusammenfassung von Feststellungsbescheinigungen für längere Zeiträume entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Der Landkreis sollte den Steuerabzug aus Gewinnausschüttungen der Biomasse-Wärmeverbund Aichach GmbH überprüfen. Wir gehen davon aus, dass die für einen auf 15 % verminderten Steuerabzug erforderliche „NV-Bescheinigung“ bisher nicht an die Gesellschaft weitergeleitet wurde. Dies wäre nachzuholen.

## **2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung**

### **2.1 Allgemeine Angaben**

Hinsichtlich der allgemeinen Angaben über den Landkreis und seine Verwaltung verweisen wir auf die Anlagen 1 und 2.

### **2.2 Prüfungsgegenstand**

- Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2023 nach Art. 91 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1 LKrO
- Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 des nach Maßgabe der EBV als Sondervermögen konstituierten Regiebetriebs „Kommunale Abfallwirtschaft“ (Art. 92 Abs. 1 und 3 LKrO)
- Überörtliche Prüfung der Betätigung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach Art. 92 Abs. 4 LKrO

Von einer Kassenprüfung wurde nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KommPrV abgesehen.

Die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs „Kliniken an der Paar“ unterliegen gemäß Art. 92 Abs. 2 und 3 LKrO ebenfalls der Rechnungsprüfung. Hierzu ergeht ein gesonderter Bericht.

### **2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 20.11.2023 bis 22.08.2024 durchgeführt (mit Unterbrechungen). An der Prüfung waren beteiligt:

- Franz Süß, allgemeine Rechnungsprüfung
- Christiane Barthel, allgemeine Rechnungsprüfung
- Gabriele Niedermaier, IT-Prüfung
- Christian Salatmeier, IT-Prüfung

## 2.4 Prüfungsgebiete

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft:

- Teilbereiche des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (insbesondere Verwendung der Sachbücher für Vorschüsse und Verwahrgelder, Umgang mit Haushaltsresten, Verwendung von allgemeinen Kassenanordnungen)
- Leistungen für Gastschüler gemäß Art. 10 BaySchFG
- Abrechnungen und Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung
- Angelegenheiten des Besoldungs- und Tarifrechts
- Einsatz der Informationstechnik

Zur fachtechnischen Prüfung von Baumaßnahmen ergeht ein eigenständiger Bericht

## 2.5 Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 92 LKrO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Im Abschnitt 3 dieses Berichts sind wir auf die Finanzlage des Landkreises eingegangen (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV).

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Der Landrat, der Leiter der Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen) und der Leiter des Sachgebiets 11 (Kreisfinanzen, Kreiskasse) hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen. Die Mitarbeiter konnten die ihr Aufgabengebiet betreffenden Teile des Berichtsentwurfs einsehen.

## **2.6 Schlussbesprechung**

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 22.08.2024 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

### **Landkreis**

Dr. Klaus Metzger, Landrat

Georg Großhauser, Abteilungsleiter 1

Christian Schießl, stv. Sachgebietsleiter 11

### **BKPV**

Franz Süß, Prüfungsleiter

Christiane Barthel, Fachprüferin

Der Berichtsteil zum Einsatz der Informationstechnik wurde während der Prüfung mit den zuständigen Sachbearbeitern besprochen sowie am 29.02.2024 von unseren Verbandsprüfern Gabriele Niedermaier und Christian Salatmeier vorgetragen und mit folgenden Teilnehmern erörtert:

Bernd Burkhart, Leiter des Sachgebiets 14

Daniel Mayr, stv. Gruppenleiter 141

### 3. Finanzwirtschaft

#### 3.1 Finanzielle Verhältnisse

In diesem Berichtsabschnitt gehen wir auf die Finanzlage ein (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV). Die von uns verwendeten Vergleichswerte sind den Berichten des Bayerischen Landesamtes für Statistik (LfStat) entnommen.

Der Landkreis hat den **Haushaltsausgleich** im Berichtszeitraum auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht (vgl. Anlage 3). Aus dem Verwaltungshaushalt konnten alljährlich weit über den Haushaltsansätzen liegende Zuführungen zum Vermögenshaushalt erzielt werden. Die in den Jahren 2018 und 2019 erfassten Zuführungen zum Verwaltungshaushalt betrafen ausschließlich Finanzmittel aus der Sonderrücklage „Erbschaft Helene Seibert“. Im Gesamthaushalt waren bis 2021 aufgrund von Haushaltsverbesserungen zum Teil beträchtliche Überschüsse i.S. von § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik zu verzeichnen. 2022 und 2023 waren Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage für den Haushaltsausgleich erforderlich. Die in den Haushaltsplänen veranschlagten Beträge mussten jedoch nur teilweise in Anspruch genommen werden.

Aus den Zuführungen zum Vermögenshaushalt konnte der Landkreis jährlich zwischen 15,263 Mio. € und 17,974 Mio. € als Eigenmittel für Neu- und Ersatzinvestitionen einsetzen (sog. Investitionsrate). Damit standen zwischen 10,6 % und 13,4 % der bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts<sup>1</sup> als **freie Finanzspanne** für die Investitionstätigkeit zur Verfügung (vgl. Anlage 4 und Anlage 5 Buchst. a).

Die nominale **Umlagekraft** der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden ist von 2017<sup>2</sup> bis 2023 um 55,351 Mio. € oder 42,3 % auf 186,272 Mio. € gestiegen. Bezogen auf die Einwohnerzahl lag die Umlagekraft des Landkreises Aichach-Friedberg dennoch immer unter den regionalen und landesweiten Vergleichswerten (vgl. Anlage 5 Buchst. b).

Bei der Betrachtung der Umlagekraft dürfen die Nivellierungswirkungen des Finanzausgleichs nicht außer Acht gelassen werden. Diese kommen in der die Schlüsselzuweisungen, die Bezirksumlage und die Krankenhausumlage berücksichtigenden **Finanzkraft** zum Ausdruck. Im regionalen Vergleich innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben entsprach die nivellierte Finanzausstattung des Landkreises Aichach-Friedberg in etwa den Durchschnittswerten (vgl. Anlage 4 Buchst. e). Auf Landesebene lag die Finanzkraft dagegen auch nach vollzogenem Finanzausgleich immer unter den

---

<sup>1</sup> ohne Bedarfszuweisungen, kalkulatorische Kosten, innere Verrechnungen und Zuführungen zum Verwaltungshaushalt

<sup>2</sup> letztes Jahr des vorherigen Berichtszeitraums: 130,921 Mio. €

Vergleichswerten. Ursächlich dafür waren die über dem Landesdurchschnitt liegenden Umlagesätze des Bezirks Schwaben.

Der **Kreisumlagesatz** bewegte sich im Berichtszeitraum zwischen 48,0 % und 49,5 % (vgl. Anlage 5 Buchst. c). Damit lag die Umlagebelastung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden stets über dem Bezirks- und Landesdurchschnitt.

Das jährliche **Umlageaufkommen** ist von 2017<sup>3</sup> bis 2023 um 24,605 Mio. € oder 38,0 % auf 89,410 Mio. € gestiegen. Gemessen an der Einwohnerzahl lag das Aufkommen aus der Kreisumlage dennoch immer unter den landesweiten und meist auch unter den regionalen Vergleichswerten (vgl. Anlage 5 Buchst. d).

Die vom Landkreis abzuführende **Bezirksumlage** ist von 2017<sup>4</sup> bis 2023 um 12,958 Mio. € oder 44,2 % auf 42,284 Mio. € gestiegen. Dieser Anstieg ist nahezu ausschließlich auf die Verbesserung der Umlagekraft zurückzuführen; der Umlagesatz des Bezirks Schwaben ist gegenüber 2017 nur um 0,3 %-Punkte auf 22,7 % gestiegen. Im letzten Prüfungsjahr beanspruchte die Bezirksumlage etwa 26,8 % der bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts.

Das dem Landkreis nach Abzug der Bezirksumlage verbliebene **Nettoaufkommen** aus Kreisumlage, Steuern und allgemeinen Finanzaufweisungen ist seit 2017<sup>5</sup> um 18,121 Mio. € oder 28,7 % auf 81,306 Mio. € gestiegen (vgl. Anlage 5 Buchst. f). Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren neben höheren Schlüsselzuweisungen insbesondere die sich stetig verbessernde Umlagekraft. Mit den gestiegenen Einnahmen konnte der Landkreis verstärkt Eigenmittel für Neu- und Ersatzinvestitionen bereitstellen und zugleich den Schuldenstand im Kameralhaushalt deutlich verringern.

Die **Schulen**, für die der Landkreis Schulaufwandsträger ist, wiesen alljährlich einen beträchtlichen Zuschussbedarf auf (vgl. Anlage 6 Blatt 1). Außerdem hatte der Landkreis in erheblichem Umfang Gastschulbeiträge, Kostenersätze und sonstige Zuwendungen an andere Schulaufwandsträger zu leisten. Der gesamte schulische Zuschussbedarf (einschließlich Schülerbeförderung) belief sich im Berichtszeitraum auf 62,218 Mio. € und betrug jährlich zwischen 9,876 Mio. € und 11,363 Mio. €. Daraus errechnet sich eine Pro-Kopf-Belastung von 73 €/Ew. bis 81 €/Ew. Die bayerischen Landkreise hatten im Durchschnitt etwas höhere Belastungen zu tragen.

Die **Kreiskrankenhäuser** in Aichach und Friedberg werden als Sondervermögen des Landkreises vom Eigenbetrieb „Kliniken an der Paar“ geführt. In den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebs sind von 2018 bis 2022 insgesamt Verluste in einer Größen-

---

<sup>3</sup> letztes Jahr des vorherigen Berichtszeitraums: 64,806 Mio. €

<sup>4</sup> letztes Jahr des vorherigen Berichtszeitraums: 29,326 Mio. €

<sup>5</sup> letztes Jahr des vorherigen Berichtszeitraums: 63,185 Mio. €

ordnung von 31,867 Mio. € ausgewiesen. Aufgrund der angespannten Finanzlage musste der Landkreis im Verwaltungshaushalt insgesamt Finanzhilfen in Höhe von 32,273 Mio. € bereitstellen. Davon entfielen 27,905 Mio. € auf Ausgleichszahlungen für die bis 2022 realisierten Verluste und weitere 4,368 Mio. € auf Tilgungszuschüsse. Zugleich konnte der Landkreis staatliche Fördermittel nach der GebHilfR in Höhe von 3,733 Mio. € vereinnahmen. Nach Abzug dieser Zuwendungen ist im Verwaltungshaushalt ein aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzierter Zuschussbedarf von 28,540 Mio. € verblieben (vgl. Anlage 6 Blatt 2). Daneben stellte der Landkreis dem Eigenbetrieb einen dauerhaften Betriebsmittelkredit in variabler Höhe zur Verfügung. Das im Berichtszeitraum bewilligte Kreditvolumen bewegte sich zwischen 7,000 Mio. € und 19,300 Mio. €. Am Ende des Jahres 2023 belief sich der Kredit auf 16,150 Mio. €. Im kamerale Rechnungswesen bzw. in den Tagesabschlüssen des Landkreises wird der Kredit als Geldanlage aus dem Kassenbestand dargestellt (Zahlweg 512). Auswirkungen auf die Ergebnisse der kamerale Jahresrechnungen hatte die Kreditbewilligung daher nicht.

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs lag zur Zeit unserer Prüfung (Januar 2024) noch nicht vor. Nach dem Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2023 erwartete der Eigenbetrieb für das Jahr 2023 einen Verlust von 7,065 Mio. €. Es war vorgesehen, dass davon im Jahr 2024 ein Teilbetrag von 6,947 Mio. € durch Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt gedeckt wird. In einer am 17.01.2024 im Werkausschuss vorgestellten Hochrechnung wird der auszugleichende Verlust dagegen etwas niedriger mit 6,888 Mio. € beziffert.

Die kommunale **Abfallwirtschaft** wird gemäß Satzung vom 07.04.1998 seit 01.01.1999 nach Maßgabe der EBV als Regiebetrieb bzw. als Sondervermögen i.S. von Art. 76 Abs. 6 LKrO geführt. Wir haben die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftsführung des Regiebetriebs gemäß Art. 92 Abs. 3 LKrO in unsere überörtliche Rechnungsprüfung einbezogen. Die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 sind diesem Bericht in zusammengefasster Form als Anlage 11 beigefügt. Demnach war von 2018 bis 2022 ein Gesamtüberschuss von 2,636 Mio. € zu verzeichnen. Davon entfielen 2,421 Mio. € auf den hoheitlichen Bereich und 215 T€ auf den gewerblichen Bereich. Für das Jahr 2023 lag zur Zeit unserer Prüfung (Januar 2024) noch kein Jahresabschluss vor. Im Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2023 war ein Jahresfehlbetrag von 704 T€ veranschlagt. Dieser setzte sich aus einem Fehlbetrag im hoheitlichen Bereich von 874 T€ und einem Überschuss im gewerblichen Bereich von 170 T€ zusammen. Der Regiebetrieb hat die Gebühren für die Abholung von Rest- und Biomüll mit Wirkung ab 01.01.2019 linear um 10 % gesenkt<sup>6</sup>. Nach Ablauf des dreijährigen Kalkulationszeitraums hat der Regiebetrieb die verringerten Gebührensätze ab 01.01.2022

---

<sup>6</sup> vgl. § 4 Abs. 1 der AGS vom 14.11.2018, KrABl. Nr. 12a/2018 vom 21.12.2018, S. 15 ff.

in unveränderter Höhe beibehalten<sup>7</sup>. Zuwendungen aus dem Kameralhaushalt waren an den Regiebetrieb nicht zu leisten.

Bei der **Fleischhygieneüberwachung** handelt es sich um keine kommunale Einrichtung, sondern um eine dem staatlichen Landratsamt zugeordnete Aufgabe. Die Finanzierungsstruktur der Fleischhygieneüberwachung hat aber im Hinblick auf das in Art. 16 Abs. 1 GVVG<sup>8</sup> i.V. mit Art. 79 und Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 vom 15.03.2017<sup>9</sup> angeordnete Kostendeckungsgebot einen einrichtungsförmigen Charakter. Eine Gegenüberstellung der im Bereich des überlassenen Kostenaufkommens unter HHSt. 0.9000.0612 auf dem Unterkonto 0100 erfassten Gebühreneinnahmen und den im HUA 5451 nachgewiesenen Ausgaben zeigt, dass seit 2019 kamerale Unterdeckungen mit steigender Tendenz zu verzeichnen waren.

Das Haushaltsgeschehen des Landkreises Aichach-Friedberg war auch geprägt von der Wahrnehmung **freiwilliger Aufgaben**. In Anlage 6 Blatt 2 haben wir dazu beispielhaft die Entwicklung des Zuschussbedarfs für die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie für den ÖPNV dargestellt.

Der Landkreis Aichach-Friedberg hält **Beteiligungen** an verschiedenen Unternehmen in privaten Rechtsformen. Anlage 6 Blatt 3 enthält eine Zusammenstellung der Unternehmensbeteiligungen mit Angaben zu den absoluten und prozentualen Anteilen am Stammkapital sowie zu den aktuellen Bilanzsummen und Jahresergebnissen. Von der Biomasse Wärmeverbund Aichach GmbH erhält der Landkreis seit 2020 eine jährliche Nettodividende von 5 T€<sup>10</sup>. Ansonsten fallen aus den Beteiligungen keine Erträge an.

Im Prüfungszeitraum haben sich die **Personalausgaben** des Landkreises (HGr. 4) insgesamt um 6,189 Mio. € oder 36,2 % auf 23,307 Mio. € erhöht (vgl. Anlage 7). Die Aufwendungen für Beamtenbezüge und Entgelte an Tarifbeschäftigte (Gr. 41) stiegen um 4,555 Mio. € oder 36,7 % auf 16,983 Mio. € an. Diese Erhöhung liegt deutlich über den allgemeinen Personalkostensteigerungen infolge linearer Besoldungs- und Entgelterhöhungen von 18,1 % für Beamte und 16,0 % für Tarifbeschäftigte.

In der nachfolgenden Tabelle haben wir die Entwicklung der Bruttobezüge der Beamten und Tarifbeschäftigten (Gr. 41) nach den Einzelplänen des Kreishaushalts aufgliedert:

---

<sup>7</sup> vgl. § 4 Abs. 1 der AGS vom 17.11.2021, KrABl. Nr. 12a/2021 vom 07.12.2021, S. 24 ff.

<sup>8</sup> bis 31.05.2022 vgl. Art. 21b GDVG

<sup>9</sup> bis 13.12.2019 vgl. Art. 27 und Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004

<sup>10</sup> vgl. dazu auch TZ 22 im Vorbericht vom 14.05.2019

EPI.	Bezeichnung	2017	2023	Veränderung	
		T€	T€	€	%
0	Allgemeine Verwaltung	3.097	4.179	1.082	34,9
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.557	3.515	958	37,5
2	Schulen	1.018	1.205	187	18,4
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	158	223	65	41,1
4	Soziale Sicherung	2.793	4.172	1.379	49,4
5	Gesundheit, Sport, Erholung	381	461	80	21,0
6	Bau- und Wohnungswesen	2.221	2.869	648	29,2
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	203	359	156	76,8
<b>Summe</b>		<b>12.428</b>	<b>16.983</b>	<b>4.555</b>	<b>36,7</b>

Weitere Angaben zu den Personalausgaben und zum Personalstand können der Anlage 7 entnommen werden.

Für die **soziale Sicherung (Einzelplan 4)** musste der Landkreis im Prüfungszeitraum mit 100,353 Mio. € in erheblichem Umfang allgemeine Deckungsmittel bereitstellen.

Der jährliche Zuschussbedarf ist seit 2017 kontinuierlich um 4,198 Mio. € oder 27,2 % auf 19,654 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen (vgl. Anlage 8 Blatt 1 Ziff. 1). Bezogen auf die Einwohnerzahl lag der Zuschussbedarf im Einzelplan 4 beim Landkreis Aichach-Friedberg aber immer deutlich unter den landesweiten Vergleichswerten.

Bei den nicht durch spezielle Einnahmen gedeckten **Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der sozialen Leistungen (HA 40)** war ab 2017 ein Anstieg um 1,495 Mio. € oder 43,2 % auf nunmehr 4,953 Mio. € zu verzeichnen (vgl. Anlage 8 Blatt 1 Ziff. 2). Der Personal- und Verwaltungsaufwand lag i.d.R. unter den aus der Jahresrechnungsstatistik entnommenen Durchschnittswerten. Hierzu ist aber anzumerken, dass 24 bayerische Landkreise ihr Rechnungswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben. Der für die kommunale Doppik eingeführte Produktrahmen<sup>11</sup> erschwert gerade im Bereich der sozialen Sicherung die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben in der Jahresrechnungsstatistik erheblich, da die statistisch relevanten Produktgruppen nur bedingt in kamerale Haushaltsgliederungen „übersetzbar“ sind. Dies führt u.a. dazu, dass der in der Jahresrechnungsstatistik ausgewiesene Vergleichswert zum HA 40 (Verwaltung der sozialen Angelegenheiten) u.E. derzeit erheblich zu niedrig dargestellt wird.

<sup>11</sup> vgl. Anlage 1 zu den VVKommHSyst-Doppik - KommPrR

Der aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzierte Zuschussbedarf in der **Jugendhilfe (HA 45)** ist seit 2017 um 3,106 Mio. € oder 39,5 % auf 10,960 Mio. € im letzten Prüfungsjahr gestiegen. Ausgehend von den Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik lag die Pro-Kopf-Belastung des Landkreises Aichach-Friedberg dennoch immer unter den landesweiten Mittelwerten, wobei sich die Abstände zu den Vergleichswerten stetig vergrößert haben. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass seit der Einführung der doppelten Buchführung bei Kommunen die einwohnerbezogenen Landesdurchschnittswerte zum HA 45 aufgrund von Verwerfungen innerhalb der Jahresrechnungsstatistik u.E. deutlich zu hoch ausfallen.

Im Bereich der **Sozialhilfe nach dem SGB XII (HA 41)** hat sich der Zuschussbedarf seit 2017 um 646 T€ oder 114,7 % auf 1,209 Mio. € im letzten Prüfungsjahr erhöht. Maßgeblichen Einfluss auf diese Entwicklung hatten ab dem Jahr 2022 insbesondere höhere Ausgaben für Hilfen zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Gesundheit an Geflüchtete aus der Ukraine sowie aus anderen Krisengebieten. Die Pro-Kopf-Ausgaben des Landkreises Aichach-Friedberg lagen stets unter dem Landesdurchschnitt. Nennenswerte Beeinträchtigungen der statistischen Werte durch die Einführung der doppelten Buchführung bei Kommunen sind uns hier nicht bekannt.

Bei der **Grundsicherung für Arbeitsuchende (HUA 482)** bewegte sich der jährliche Zuschussbedarf im Prüfungszeitraum zwischen 1,787 Mio. € und 2,449 Mio. €. Nicht eingerechnet sind hierbei die bis zum Jahr 2020 vom Freistaat Bayern bewilligten Zuwendungen nach Art. 5 AGSG (Belastungsausgleich), da es sich insoweit um allgemeine Deckungsmittel gehandelt hat. Von Bedeutung für den Zuschussbedarf sind neben der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung, dem örtlichen Mietniveau sowie den finanziellen Auswirkungen durch Fluchtbewegungen aus Krisengebieten insbesondere die jährlichen Kostenbeteiligungen des Bundes i.S. von § 46 SGB II. Ab 2017 galten folgende Beteiligungssätze (in %) <sup>12</sup>:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
49,9	50,3	46,8	72,2	68,7	67,4	68,9

Die Pro-Kopf-Belastung des Landkreises lag stets unter dem Landesdurchschnitt. Erkenntnisse über größere Beeinträchtigungen der statistischen Werte durch die Einführung der doppelten Buchführung bei Kommunen liegen uns nicht vor.

<sup>12</sup> Beteiligungssatz nach endgültiger Festlegung durch die jeweilige BBFestV

Dem Zuschussbedarf für **eigene sowie für die Förderung von fremden Sozialeinrichtungen (HA 43, 46 und 47)** kommt im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der sozialen Sicherung keine größere Bedeutung zu (vgl. Anlage 8 Blatt 4 Ziff. 6). Die Pro-Kopf-Belastung des Landkreises lag stets unter den landesweiten Vergleichswerten.

Für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wendete der Landkreis im Berichtszeitraum insgesamt 104,253 Mio. € auf (vgl. Anlage 9 Blatt 1). Dieses Investitionsvolumen verteilt sich wie folgt:

<b>Aufgabengebiet</b>	<b>Mio. €</b>
Kreiseigene Schulen	72,994
Verwaltungsgebäude einschließlich Informationstechnik	12,962
Kreisstraßen	12,837
Brand- und Katastrophenschutz	1,562
Wirtschafts- und Tourismusförderung	1,024
Sonstige Maßnahmen	<u>2,874</u>
<b>Summe</b>	<b>104,253</b>

Der Landkreis konnte seine Investitionen mit 70,440 Mio. € oder zu 67,6 % aus Eigenmitteln finanzieren (Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Entnahmen aus Rücklagen, Verkaufserlöse, Kapitalrückflüsse und Ist-Überschuss aus 2017). An Zuweisungen und Zuschüssen standen 33,813 Mio. € oder 32,4 % zur Verfügung. Neue Kredite waren nicht erforderlich. Am Ende des Berichtszeitraums verfügte der Landkreis noch über Eigenmittel in Form eines Ist-Überschusses von 25,083 Mio. €.

Trotz umfangreicher Investitionstätigkeit konnte der Landkreis die im Kameralhaushalt nachgewiesenen **Kreditmarktschulden** in den Berichtsjahren um 13,292 Mio. € auf 4,457 Mio. € verringern. Der Regiebetrieb „Kommunale Abfallwirtschaft“ war im gesamten Prüfungszeitraum schuldenfrei. Die vom Eigenbetrieb „Kliniken an der Paar“ gemeldeten Kreditverbindlichkeiten haben sich dagegen seit 2017 um 20,568 Mio. € auf 34,090 Mio. € erhöht. Demnach wäre die Gesamtverschuldung des Landkreises um 7,276 Mio. € auf 38,547 Mio. € gestiegen. Bezogen auf die Einwohnerzahl ergibt dies einen Anstieg um 42 €/Ew. auf 279 €/Ew<sup>13</sup>. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in den Schulden des Eigenbetriebs „Kliniken an der Paar“ auch ein aus dem Kameralhaushalt gewährter Betriebsmittelkredit enthalten ist. Dessen Volumen hat sich seit Ende 2017 um 6,850 Mio. € auf 16,150 Mio. € zum 31.12.2023 erhöht. Nach Bereinigung um den internen Betriebsmittelkredit ergibt sich beim Eigenbetrieb „Kliniken an der Paar“ ein tatsächlicher Anstieg der Kreditverbindlichkeiten um 13,718 Mio. €

<sup>13</sup> Pro-Kopf-Verschuldung am 31.12.2017 einschließlich Eigenbetrieb: 237 €/Ew.

auf 17,940 Mio. €. Dementsprechend ist die Gesamtverschuldung des Landkreises Aichach-Friedberg nach Ausgliederung des internen Betriebsmittelkredits nur um 426 T€ auf 22,397 Mio. € gestiegen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Anteil von 162 €/Ew.

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises lag stets über den regionalen und überregionalen Vergleichswerten. Der vom LfStat im Februar 2024 veröffentlichte Bericht „Staats- und Kommunalschulden am 31.12.2022“ zeigt für den Landkreis Aichach-Friedberg z.B. eine einwohnerbezogene Gesamtverschuldung von 311 €/Ew. (einschließlich des landkreisinternen Betriebsmittelkredits. Im landesweiten Vergleich aller bayerischen Landkreise ergab sich zum 31.12.2022 ein Mittelwert von 168 €/Ew. Innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben belief sich die durchschnittliche Verschuldung der Landkreise auf 139 €/Ew.

Zum einwohnerbezogenen Vergleich der Schuldenstände ist ergänzend festzuhalten, dass dabei weder Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften noch Belastungen durch mittelbare Schulden<sup>14</sup> berücksichtigt werden. Anhaltspunkte für nennenswerte Risiken aus entsprechenden Finanzbeziehungen haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben (z.B. Mittelbedarf von Zweckverbänden, Finanzhilfen an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Bürgschaften). Alternative Finanzierungsinstrumente (z.B. Immobilienleasing, ÖPP-Modelle) setzte der Landkreis Aichach-Friedberg nicht ein.

Am Ende des Jahres 2023 verfügte der Landkreis über eine **allgemeine Rücklage** von 8,005 Mio. €. Der zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erforderliche Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik war überschritten. Die in **Sonderrücklagen** nachgewiesenen Geldmittel aus Erbschaften wurden im Verlauf der Prüfungsjahre durch zweckentsprechende Verwendung aufgebraucht.

Der Kreistag hat dem von der Verwaltung vorbereiteten **Haushaltsplan für das Jahr 2024** sowie der Haushaltssatzung mit Beschluss vom 19.02.2024 zugestimmt.

Im **Verwaltungshaushalt 2024** erwartet der Landkreis aufgrund einer Anhebung des Kreisumlagesatzes um 1,0 %-Punkte auf 49,0 %, einer Senkung des Bezirksumlagesatzes um 1,5 %-Punkte auf 21,2 % und einer sich weiter verbessernden Umlagekraft gegenüber 2023 einen deutlichen Anstieg seiner Nettoeinnahmen aus Kreisumlage, Steuern und allgemeinen Finanzaufweisungen um 7,540 Mio. € auf 88,846 Mio. € (vgl. Anlage 5 Buchst. f). Die aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt abgeleitete „freie Finanzspanne“ sinkt dagegen wegen höherer Ausgaben von 16,642 Mio. € im

---

<sup>14</sup> z.B. aus der Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder als Gewährträger/Gesellschafter von Unternehmen in öffentlichen und privaten Rechtsformen

Jahr 2023 um 8,228 Mio. € auf 8,414 Mio. € im Planungsjahr (vgl. Anlage 4 und Anlage 5 Buchst. a).

Der **Vermögenshaushalt 2024 mit Finanzplan 2025 bis 2027** sieht Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einem Gesamtvolumen von 128,768 Mio. € vor (vgl. Anlage 10). Daneben stehen Haushaltsausgabereste aus 2023 von 25,135 Mio. € zur Bewirtschaftung bereit (vgl. Anlage 3 Blatt 6). Der für Investitionen vorgesehene Gesamtbetrag von 153,903 Mio. € verteilt sich wie folgt:

<b>Aufgabengebiet</b>	<b>Mio. €</b>
Kreisstraßen	65,336
Kreiseigene Schulen	59,970
Verwaltungsgebäude einschließlich Informationstechnik	22,979
Brand- und Katastrophenschutz	3,647
Sonstige Maßnahmen	1,971
<b>Summe</b>	<b>153,903</b>

Als Finanzierungsmittel sollen u.a. Kreditaufnahmen in einer Größenordnung von 55,517 Mio. € eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der im Haushalts- bzw. Finanzplan vorgesehenen Tilgungsleistungen von 12,100 Mio. € würde sich bei planmäßiger Umsetzung aller Maßnahmen der Schuldenstand des Landkreises bis zum 31.12.2027 um 43,417 Mio. € auf 47,874 Mio. € erhöhen. Hierzu ist anzumerken, dass der Landkreis die in den Haushalts- und Finanzplänen festgehaltenen Investitionsziele i.d.R. nicht erreicht. Insofern ist davon auszugehen, dass das für die Zukunft vorgesehene Volumen der Fremdfinanzierung allenfalls teilweise in Anspruch genommen werden muss.

### **3.2 Kassenlage**

Zur Analyse der Kassenlage standen uns die Buchungsdaten aus dem Verfahren „OK.FIS“ in elektronischer Form zur Verfügung. Demnach bewegten sich im Berichtszeitraum die in den Tagesabschlüssen nachgewiesenen Kassensollbestände zwischen 11,806 Mio. €<sup>15</sup> und 51,808 Mio. €<sup>16</sup>. Im buchungstäglichen Durchschnitt konnte die Kreiskasse mit 29,982 Mio. € stets über hohe Finanzmittelbestände verfügen. Die all-

<sup>15</sup> Tagesabschluss Nr. 648 vom 19.01.2018

<sup>16</sup> Tagesabschluss Nr. 818 vom 23.09.2022

gemeine Rücklage war dauerhaft zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Kreditlinien für Kontoüberziehungen auf Girokonten sowie Kassenbestandsverstärkungen durch äußere Kassenkredite musste der Landkreis aber nicht in Anspruch nehmen.

Bei der Beurteilung der Kassenlage ist zu beachten, dass in den Kassenbuchbeständen auch der über den Zahlweg 512 als Geldanlage nachgewiesene Betriebsmittelkredit an den Eigenbetrieb „Kliniken an der Paar“ mit Beträgen zwischen 7,000 Mio. € und 19,300 Mio. € enthalten war. Im buchungstäglichen Durchschnitt belief sich das Kreditvolumen auf 13,798 Mio. €. Die auf Zahlweg 512 nachgewiesenen Finanzmittel standen der Kreiskasse für die fortlaufende Abwicklung des Zahlungsverkehrs aber nicht zur Verfügung. Gleichwohl ist die Kassenlage als gut zu bezeichnen.

## **4. Einzelfeststellungen**

### **4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen**

Für die Auswertung und Abwicklung von Prüfungsberichten ist beim Landkreis Aichach-Friedberg das Sachgebiet 11 (Kreisfinanzen und Kreiskasse) zuständig. Unsere Berichterstattung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 KommPrV beschränkt sich auf den Bericht vom 14.05.2019 zur die Prüfung der Jahresrechnungen von 2013 bis 2017. Über die Erledigung des Teilberichts vom 09.12.2020 zur Prüfung des Bauwesens wird im Rahmen der nächsten fachtechnischen Prüfung berichtet.

Das Sachgebiet 11 hat die fachlich zuständigen Dienststellen im Juni 2019 um Stellungnahme zu den im Vorbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen gebeten. Zeitgleich erhielten die Kreisräte jeweils eine Gesamtfassung des Berichts vom 14.05.2019 zur Kenntnisnahme. Nach Eingang der verwaltungsintern angeforderten Stellungnahmen wurden die zur Berichtserledigung ergriffenen Maßnahmen am 02. und 09.10.2019 sowie abschließend am 12.10. und 02.11.2020 im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie, im Kreisausschuss sowie im Kreistag behandelt. Ebenso hat der Landkreis die Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 16.10.2019 und 12.11.2020 über den Stand der Berichtserledigung informiert. Weiterer Schriftverkehr hat sich daraus nicht ergeben.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Dokumentation sowie aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse gehen wir davon aus, dass die im Vorbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen weitgehend erledigt wurden oder aus anderen Gründen als erledigt zu betrachten sind.

**TZ 1 Folgende Feststellungen aus dem Vorbericht wurden auch in der Folgezeit nicht oder nur teilweise beachtet.**

<b>TZ</b>	<b>Feststellungsgrund</b>	<b>Bearbeitungsstand</b>
5	Die infrastrukturelle Sicherheit der Serverräume im Hauptgebäude sowie den Außenstellen war nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.	Teilweise umgesetzt; umzusetzen wären noch die Feststellungen <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu den Brand- bzw. Gefahrenmeldeanlagen in den Räumlichkeiten der Sicherungssysteme und in den Serverräumen der Außenstellen bzw. Einrichtungen „Kreisgut“ und „Kreisabfallwirtschaft“,</li> <li>– zu den Zutrittsbeschränkungen zu den Räumlichkeiten der Sicherungssysteme und</li> <li>– zur Klimatisierung in den Serverräumen der „Kreisabfallwirtschaft“ und der „KFZ-Zulassung Friedberg“.</li> </ul>
8	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit erforderlich	Teilweise umgesetzt; umzusetzen wären noch die Feststellungen zu den Berechtigungen zur Pflege von Finanzadressen. Dem Landkreis wurden entsprechende Auswertungen überlassen.
15	Kassensicherheit beim Einsatz des Jugendhilfeverfahrens OK.JUG	Teilweise umgesetzt; umzusetzen wäre noch die Feststellung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Wir nahmen die Feststellung aufgrund einer aktuelleren Darstellung des Sachverhalts erneut auf (vgl. TZ 16).

#### **4.2 Leistungen für Gastschüler gemäß Art. 10 BaySchFG**

Der Landkreis ist Schul- bzw. Sachaufwandsträger für verschiedene staatliche Schulen (vgl. Anlage 1 Blatt 1). Gegenstand der Rechnungsprüfung waren die vom Landkreis für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 erstellten Abrechnungen über Kostenersätze und Gastschulbeiträge für folgende Schulen:

- Berufliche Oberschule Friedberg mit Fach- und Berufsoberschule
- Edith-Stein-Schule (Sonderpädagogisches Förderzentrum Aichach) und Vinzenz-Pallotti-Schule (Sonderpädagogisches Förderzentrum Friedberg)

- Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land mit Berufsschule, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschule und ab 01.09.2021 auch mit einer Außenstelle der Fachschule (Technikerschule) für Bau-, Elektro-, Maschinenbau und Mechatroniktechnik Nördlingen

Die Berufliche Oberschule und die Sonderpädagogischen Förderzentren sind in eigenständigen Schulanlagen untergebracht. Im Rechnungswesen des Landkreises sind für diese Schulen die Haushaltsunterabschnitte 2601, 2721 und 2722 reserviert.

Das Berufliche Schulzentrum verteilt sich auf folgende Schulanlagen:

<b>Postanschrift</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Schule</b>
Aichach Schulstraße 46	Gemarkung Aichach FINr. 942	Berufsschule
Friedberg Kustos-Trinkl-Straße 3 sowie Johann-Niggel-Straße 7 und 9	Gemarkung Friedberg FINr. 981	Berufsfachschulen Außenstelle der Berufsschule Außenstelle der Fachschule
Pöttmes Gartenstraße 28 und 30	Gemarkung Pöttmes FINr. 1486/5	Wirtschaftsschule

Ab 01.09.2021 wurde in Friedberg mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Außenstelle der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Bau-, Elektro-, Maschinenbau und Mechatroniktechnik Nördlingen eröffnet. Grundlage dafür war ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S. von Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen den beteiligten Landkreisen Aichach-Friedberg und Donau-Ries<sup>17</sup>. Mit diesem Vertrag verpflichtete sich der Landkreis Aichach-Friedberg an Stelle des Landkreises Donau-Ries zur Übernahme des notwendigen Schulaufwandes für die Außenstelle. Gleichzeitig erhielt der Landkreis die Befugnis zur Erhebung von eigenständigen Gastschulbeiträgen für die an der Außenstelle unterrichteten Gastschüler. Mit der ab 01.08.2023 verfügten Errichtung einer eigenständigen Staatlichen Fachschule für Maschinenbautechnik (Technikerschule)<sup>18</sup> in Friedberg konnte der bestehende Schulvertrag wieder aufgehoben werden. Zum 01.08.2023 wurde das Berufliche Schulzentrum Wittelsbacher Land am Standort Aichach außerdem um eine Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik erweitert.

<sup>17</sup> vgl. Vertrag vom 22.04./04.05.2021

<sup>18</sup> vgl. Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 29.06.2023, GVBl S. 355

Die Einnahmen und Ausgaben des Beruflichen Schulzentrums werden ausschließlich im Haushaltsunterabschnitt 2411 erfasst. Bei der Verteilung des umlagefähigen Schulaufwands auf die einzelnen Schularten bzw. Schulen kam überwiegend der sog. Schülerschlüssel zur Anwendung<sup>19</sup>.

Aus der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergaben sich folgende Anmerkungen:

**TZ 2 In den umlagefähigen Schulaufwand der Fach- und Berufsoberschule hat der Landkreis im Jahr 2022 versehentlich auch die unter Haushaltsstelle (HHSt.) 0.2601.5770 angeordneten Mittelüberträge für staatliche geförderte Lernmittel eingerechnet. Künftig sollten nicht verbrauchten Zuwendungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit durch Absetzung von den Einnahmen in das Folgejahr übertragen werden.**

Der Landkreis Aichach-Friedberg vergleicht die Ausgaben für staatlich geförderte Lernmittel der Schulen alljährlich mit den zugeflossenen Einnahmen aus Zuweisungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit i.S. von Art. 22 BaySchFG. Vorhandene Überschüsse werden zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres innerhalb der Untergruppe 5770 als fiktive Ausgaben angeordnet und im folgenden Haushaltsjahr durch sog. Rotabsetzung wieder vereinnahmt. Auf diese Weise möchte der Landkreis die zweckentsprechende Verwendung der staatlichen Zuweisungen zur Lernmittelfreiheit sicherstellen<sup>20</sup>.

- a) Bei der Durchsicht der Abrechnungen über Gastschulbeiträge für die Fach- und Berufsoberschule ist aufgefallen, dass im Jahr 2022 versehentlich die zu Lasten der HHSt. 0.2601.5770 nachgewiesenen Ist-Ausgaben von 28 T€ ohne Kürzung um Mittelüberträge angesetzt wurden. Tatsächlich angefallen sind nur Ausgaben i.H. von 7 T€. Insofern wurde ein um 21 T€ zu hoher Schulaufwand abgerechnet.
- b) Hinsichtlich der Übertragung von nicht verbrauchten, zweckgebundenen Einnahmen verweisen wir auf § 70 Abs. 4 KommHV-Kameralistik. Als Ausnahme vom sog. Bruttogrundsatz dürfen demnach nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen in den Büchern des laufenden Haushaltsjahres „rot“ abgesetzt und in den Büchern des neuen Haushaltsjahres wieder vereinnahmt werden<sup>21</sup>. Eine fiktive Erhöhung der mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben ist dagegen nicht vorgesehen.

---

<sup>19</sup> vgl. Nr. 4.2 der Anlage 1 zur AVBaySchFG

<sup>20</sup> vgl. Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG sowie § 13b Abs. 2 AVBaySchFG

<sup>21</sup> vgl. dazu auch VV Nr. 3 Satz 8 zu § 17 KommHV a.F.

Der Landkreis sollte die bisherige Handhabung ändern und nicht verbrauchte Zuwendungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit durch Absetzung von den Einnahmen in das Folgejahr übertragen. Alternativ dazu könnte die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit z.B. auch durch Zweckbindungsvermerke i.S. von § 17 Abs. 1 KommHV-Kameralistik in Kombination mit Haushaltsausgaberesten i.S. von § 19 Abs. 2 KommHV-Kameralistik sichergestellt werden.

**TZ 3 Beiträge zu Versorgungskassen für frühere Lehrkräfte gehören nicht zum umlagefähigen Schulaufwand.**

Bei der Ermittlung der Kostenersätze und Gastschulbeiträge für Gastschüler am Beruflichen Schulzentrum hat der Landkreis bisher auch die unter HHSt. 0.2411.4300 nachgewiesenen Beiträge zu Versorgungskassen für frühere Lehrkräfte in den umlagefähigen Schulaufwand einbezogen. Im Prüfungszeitraum handelte es sich dabei um jährliche Ausgaben von 72 T€ bis 87 T€.

Wir weisen darauf hin, dass ein Ansatz von Beiträgen zu Versorgungskassen im umlagefähigen Schulaufwand nur für das (ehemalige) Hauspersonal in Betracht kommt<sup>22</sup>. Zum Hauspersonal gehören die für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage erforderlichen Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister und das Reinigungspersonal<sup>23</sup>. Beiträge zu Versorgungskassen für frühere Lehrkräfte dürfen dagegen bei der Bemessung von Kostenersätzen und Gastschulbeiträgen nicht berücksichtigt werden.

Dies wäre künftig zu beachten.

**TZ 4 Bei der Anzahl der als Vollzeitschüler gewerteten Berufsschüler ergaben sich Abweichungen zwischen den vom Beruflichen Schulzentrum gemeldeten und den vom Landkreis verwendeten Schülerzahlen.**

Wir haben die vom Landkreis verwendeten Schülerzahlen sowohl mit den Schülerzahlen nach den Amtlichen Schuldaten als auch mit den vom Beruflichen Schulzentrum zur Verfügung gestellten Schülerlisten verglichen. Dabei waren hinsichtlich der Anzahl der Vollzeitschüler an der Berufsschule folgende Differenzen festzustellen:

---

<sup>22</sup> vgl. Nr. 2.4 i.V. mit Nr. 2.2 der Anlage 1 zur AVBaySchFG

<sup>23</sup> vgl. Art. 3 Abs. 3 BaySchFG und § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBaySchFG

## a) Stichtag am 20.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021

Unterrichtsform bzw. Klasse	Schüler lt. Liste	Schüler lt. Berechnung	Differenz
BGJ	49	49	-
DKBS	15	15	-
BIK/V	14	39	- 25
<b>Summe</b>	<b>78</b>	<b>103</b>	<b>- 25</b>

Die Abweichung von 25 Schülern in kooperativen Berufsintegrationsvorklassen (BIK/V) dürfte vermutlich auf einen Schreib- oder Übertragungsfehler zurückzuführen sein.

## b) Stichtag am 20.10.2021 für das Rechnungsjahr 2022

Unterrichtsform bzw. Klasse	Schüler lt. Liste	Schüler lt. Berechnung	Differenz
BGJ	42	42	-
DKBS	33	28	5
BIK/V	14	14	-
<b>Summe</b>	<b>89</b>	<b>84</b>	<b>5</b>

In der vom Landkreis angesetzten Zahl der Vollzeitschüler waren die vom Schulzentrum für die Klasse „DKBS\_Ank“ gemeldeten Schüler nicht enthalten.

Zu Buchstaben a) und b):

Die Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitschülern wirkt sich unmittelbar auf die Höhe von Gastschulbeiträgen und Kostenersätzen aus, da eine Umrechnung bzw. Gewichtung der Gesamtschülerzahl entsprechend Nr. 4.3 der Anlage 1 zur AVBaySchFG vorzunehmen ist. Künftig sollten daher die vom Schulzentrum erstellten Schülerlisten ausgewertet und auf Plausibilität geprüft werden.

**TZ 5 Die Bemessung der kalkulatorischen Kosten für die Berufsschule sollte in Teilbereichen angepasst werden.**

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die beiden Berufsschulen verwendet der Landkreis vereinfachte Abschreibungsübersichten in Form von Excel-Tabellen. Diese gliedern sich in Einzelübersichten zum unbeweglichen Vermögen, zur informationstechnischen Ausstattung sowie zu den sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen. In den Übersichten werden die Bestandsveränderungen für die Schulanlagen in Aichach und Friedberg stets gemeinsam erfasst. Eine standortbezogene Zuordnung der Vermögenswerte ist daher nicht möglich. Die Stadt Augsburg hat sich in der Vergangenheit zum Teil auch direkt an Investitionsmaßnahmen des Landkreises beteiligt. Für die Abrechnung mit der Stadt Augsburg verwendet der Landkreis daher entsprechend angepasste Abschreibungsübersichten. Durch Zellbezüge und Formeln innerhalb der Excel-Tabellen soll sichergestellt werden, dass die in Nr. 3.2 der Anlage 1 zur AVBaySchFG formulierten Anforderungen zur Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen eingehalten werden.

Aus der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien ergaben sich folgende Hinweise:

**a) Berücksichtigung von sonstigen Vermögensabgängen**

Die in den Excel-Tabellen des Landkreises hinterlegten Formeln und Zellbezüge führten bisher dazu, dass sonstige Vermögensabgänge (z.B. Verkaufserlöse) nur im ersten Jahr von der Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Kosten abgesetzt wurden. Im Folgejahr wurden diese Abgänge wieder hinzugerechnet. Künftig wäre sicherzustellen, dass Vermögensabgänge dauerhaft von der Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Kosten abgesetzt werden.

**b) Doppelerfassung eines Vermögenszugangs**

Im Jahr 2021 hat der Landkreis die Kosten für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses mit 84.068,10 € als Zugang beim unbeweglichen Vermögen in den Abschreibungsübersichten erfasst. In der für die Stadt Augsburg geführten Version der Abschreibungsübersicht war auch für das Jahr 2022 ein Anlagenzugang gleicher Höhe vorhanden. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine Doppelerfassung handelt. Die Abschreibungsübersicht wäre zu korrigieren.

### c) Nutzung der Schulanlage in Friedberg

Die in Friedberg errichtete Schulanlage des Beruflichen Schulzentrums wird auch von einer Außenstelle des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg sowie von der dort angegliederten Landwirtschaftsschule genutzt. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen war nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang die darauf entfallenden Nutzungsanteile bei der Bemessung der kalkulatorischen Kosten berücksichtigt werden. Dies wäre noch örtlich zu klären. Grundvoraussetzung dafür wäre aber eine sachgerechte Aufteilung der Vermögenswerte auf die Schulanlagen in Aichach und Friedberg.

### 4.3 Abrechnungen und Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung

Im Bereich der sozialen Sicherung müssen kontinuierlich verschiedene Abrechnungen und Meldungen für die Bemessung von Finanzzuweisungen oder Kostenerstattungen erstellt werden. Wir haben uns im Rahmen der Prüfung einen Überblick zu folgenden Abrechnungs- und Meldesystemen verschafft:

- Anforderung der Bundesbeteiligung zu den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II i.V. mit Art. 3 Abs. 1 AGSG
- Jahresmeldungen über Bildungs- und Teilhabeleistungen i.S. von § 28 SGB II und § 6b BKGG für das Umverteilungsverfahren nach Art. 3 Abs. 2 AGSG i.V. mit § 1 AVSG
- Erstattungsleistungen des Bundes gemäß § 46a SGB XII i.V. mit Art. 87 Abs. 4 AGSG zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Von einer Prüfung der Kostenerstattungen nach Art. 8 AufnG i.V. mit § 12 DVAsyl für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, der Kostenerstattungen i.S. von Art. 83 Abs. 3 i.V. mit Art. 86 Abs. 2 AGSG (sog. „Delegationsabrechnungen“) sowie der gemäß § 264 Abs. 7 SGB V an Krankenkassen zu zahlenden Erstattungen für Leistungen an nicht gesetzlich krankenversicherte Hilfeempfänger haben wir aus Zeitgründen abgesehen.

Aus der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergaben sich folgende Feststellungen und Hinweise:

#### **TZ 6 Bei der Anforderung der Bundesbeteiligung i.S. von § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II wäre auf eine zutreffende Periodenzuordnung zu achten.**

Der Landkreis hat zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) das „Jobcenter Wittelsbacher Land“ als gemeinsame Einrichtung i.S. von § 44 b SGB II errichtet. Die Kassengeschäfte des Jobcenters werden von der BA bzw. von deren Dienststelle

„BA-Service-Haus“ geführt. Daher erstattet der Landkreis die vom Jobcenter bewilligten Geldleistungen an die BA, soweit es sich hierbei um kommunale Leistungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II handelt.

Zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens hat der Landkreis gegenüber der BA die Durchführung von Lastschriftinzügen gestattet. Dazu stellt die BA dem Landkreis auf dem Webserver „<https://finasload.arbeitsagentur.de>“ i.d.R. arbeitstäglich einen Einzelnachweis über die Höhe der kommunalen Geldleistungen als Datei in den Formaten PDF, CSV und TXT zur Verfügung. Der Zugriff auf den Webserver ist durch persönliche Zertifikate geschützt. In den Einzelnachweisen sind die von der BA verauslagten und vom Landkreis zu erstattenden Geldbeträge entsprechend ihrem Verwendungszweck nach unterschiedlichen Finanzpositionen zugeordnet. Die BA veranlasst grundsätzlich zwei Arbeitstage nach Bereitstellung des Einzelnachweises einen Lastschriftzug. In bestimmten Fällen können sich Lastschriften aber auch auf mehrere Einzelnachweise beziehen<sup>24</sup>.

Die von der BA in Auftrag gegebenen Giroabbuchungen werden beim Landkreis Aichach-Friedberg unter Verwendung einer allgemeinen Kassenanordnung<sup>25</sup> ausschließlich zu Lasten der HHSt. 0.4820.6900 angeordnet und gebucht. Eine differenzierte Anordnung entsprechend den jeweiligen Hilfe- bzw. Leistungsarten findet nicht statt. Bescheinigungen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit<sup>26</sup> der Giroabbuchungen werden in monatlichen Abständen in zusammengefasster Form erteilt. Bisher hat der Landkreis die Einzelnachweise der BA nicht als begründende Unterlagen i.S. von § 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik archiviert. Die Einzelnachweise wurden bzw. werden im Sachgebiet 22 aber chronologisch in ausgedruckter Form aufbewahrt. Zu den Voraussetzungen für die Verwendung von allgemeinen Zahlungsanordnungen verweisen wir ergänzend auf TZ 22 in diesem Bericht.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden mit jährlich wechselnden Prozentsätzen ausschließlich an den vom Jobcenter bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung i.S. von § 22 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 SGB II<sup>27</sup>. Diesen beteiligungsfähigen Leistungen entsprechen die in den Einzelnachweisen der BA unter den Finanzpositionen mit den

---

<sup>24</sup> z.B. beim sog. „Monatslauf“ sowie bei temporären Einnahmeüberschüssen aus der Rückzahlung von Sozialleistungen

<sup>25</sup> vgl. § 40 KommHV-Kameralistik

<sup>26</sup> vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik

<sup>27</sup> vgl. § 46 Abs. 5 SGB II

Endziffern 01, 07, 11, 17, 21 und 27 ausgewiesenen Beträge<sup>28</sup>. An den übrigen kommunalen Leistungen (z.B. Mietkautionen und -schulden, Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten, Erstausrüstungen) beteiligt sich der Bund dagegen nicht<sup>29</sup>.

Die Erstattungsleistungen des Bundes sind über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) an den Landkreis weiterzuleiten<sup>30</sup>. Für den Abruf der Bundesmittel erstellt der Landkreis monatlich zwei Meldungen an das ZBFS. Zu diesem Zweck werden die beteiligungsfähigen Ausgaben fortlaufend in Excel-Tabellen aufgezeichnet. In die Meldungen an das ZBFS übernimmt der Landkreis dann die Summen der in diesen Tabellen nachgewiesenen Ausgaben für Unterkunft und Heizung.

Die BA hat uns für Zwecke einer systematischen Prüfung auf Nachfrage jahresbezogene Auswertungen über die ab dem Jahr 2020 erteilten Einzelnachweise in Form von Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt. Nach Aufbereitung der Datentabellen konnten wir daraus zunächst die zu Lasten des HUA 4820 nachgewiesenen Giroabbuchungen verifizieren und die abgebuchten Beträge zugleich anhand der Finanzpositionen den jeweiligen Hilfe- bzw. Leistungsarten zuordnen. Auf diese Weise konnten wir aus den aufbereiteten Datentabellen auch die auf Unterkunft und Heizung entfallenden Anteile an den Gesamtausgaben isolieren und die gewonnenen Ergebnisse mit den vom Landkreis gemeldeten Beträgen vergleichen. Diese Vergleiche führten vereinzelt zu kleineren Differenzen durch Schreib- oder Übertragungsfehler.

Aufgrund der sich jährlich ändernden Erstattungssätze sind die beteiligungsfähigen Ausgaben für Unterkunft und Heizung in den Meldungen an das ZBFS stets periodengerecht abzugrenzen. Dabei gilt grundsätzlich das Kassenwirksamkeitsprinzip. Bis zum Jahreswechsel 2018/2019 war auf den Zeitpunkt des Mittelabflusses bei der Kommune bzw. auf den Zeitpunkt der Erstattung an die BA abzustellen<sup>31</sup>. Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 ist für Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen jedoch der Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses bei der BA entscheidend<sup>32</sup>. Der interne Zahlungsausgleich zwischen BA und Kommune ist somit für die Periodenzuordnung nicht mehr von Bedeutung.

---

<sup>28</sup> vgl. erstmals Anlage 1 zum Schreiben der BA an die kommunalen Träger vom 08.11.2010 Az. 451-3421(1)

<sup>29</sup> vgl. Ziff. 2.3 im AMS vom 23.12.2019, Az. S9/6072.02-1/24 sowie Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.07.2022, Az. Zb1-04152-3 an die für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

<sup>30</sup> vgl. § 46 Abs. 11 Satz 1 SGB II i.V. mit Art. 3 Abs. 1 und 4 AGSG

<sup>31</sup> vgl. zuletzt Ziff. 3.1 im AMS vom 12.01.2018, Az. Az. I3/6072-1/24

<sup>32</sup> vgl. erstmals Ziff. 3.2. im AMS vom 12.08.2019, Az. I3/6072.02-1/24 sowie Ziff. 3.2 im aktuell anzuwendenden AMS vom 23.12.2019, Az. S9/6072.02-1/24

Ausgenommen vom Prinzip der Kassenwirksamkeit waren bzw. sind gemäß § 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II die vor dem Jahreswechsel für Januar des Folgejahres an Hilfeempfänger ausgezahlten Leistungen. Diese Ausgaben sind stets mit dem für das neue Jahr maßgebenden Beteiligungssatz des Bundes abzurechnen.

Aus den von der BA zur Verfügung gestellten Auswertungen konnten wir ersehen, dass der Landkreis bisher die in den Einzelnachweisen vor dem Jahreswechsel erfassten Gesamtbeträge entweder einheitlich dem laufenden Jahr oder aber dem Folgejahr zugeordnet hat. Beim Jahreswechsel 2023/2024 wurden z.B. die mit Einzelnachweisen von 27. bis 29.12.2023 von der BA angeforderten Leistungen für Unterkunft und Heizung von 22.856,94 € vollständig dem Jahr 2023 zugeordnet. Ein Teilbetrag von 18.593,26 € betraf aber Leistungen für Januar 2024. Diese Ausgaben wären gemäß § 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II mit Wirkung für das Jahr 2024 zu melden gewesen.

Ähnliche Verschiebungen waren auch in den Vorjahren festzustellen. Insofern halten wir rückwirkende Korrekturen hinsichtlich der Periodenabgrenzung nicht zwingend für erforderlich. Künftig wäre bei der Anforderung der Bundesbeteiligung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung aber auf eine korrekte Periodenzuordnung zu achten. Dazu wären die in den Einzelnachweisen der BA enthaltenen Informationen entsprechend auszuwerten. Maßgebend für die Periodenzuordnung ist das in den Einzelnachweisen angegebene Haushaltsjahr (Datenfeld „HJ“). Für die erforderlichen Abgrenzungen zum Jahreswechsel eignen sich nach unserer Auffassung insbesondere die von der BA im Format „CSV“ zur Verfügung gestellten Einzelnachweise. In diesem Dateiformat können die enthaltenen Daten mit geringem Aufwand ausgewertet werden (z.B. durch Pivot-Tabellen oder Filter in Tabellenkalkulationsprogrammen).

**TZ 7 Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG sollten künftig im zentralen Rechnungswesen bzw. im Verfahren OK.FIS entsprechend der in den Jahresmeldungen an das ZBFS geforderten Differenzierung nach Leistungsarten angeordnet und gebucht werden.**

Ab dem Bezugsjahr 2017 werden die rechnerischen Mehrleistungen für Bildung und Teilhabe i.S. von § 28 SGB II und § 6b BKGG zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern umverteilt<sup>33</sup>. Ziel der interkommunalen Umverteilung auf Landesebene ist es, jeden kommunalen Träger entsprechend seines tatsächlichen Anteils an den gesamt-bayerischen Ausgaben auch an den Erstattungsleistungen des Bundes für Bildung und Teilhabe zu beteiligen. Hierzu wird nach endgültiger Festlegung des Beteiligungssatzes i.S. von § 46 Abs. 8 SGB II durch die jeweilige BBFestV<sup>34</sup> zunächst die Summe aller im jeweiligen Kalenderjahr in Bayern gemeldeten Bildungs- und Teilhabeleistungen den vom Bund erstatteten Beträgen gegenübergestellt. Anschließend

<sup>33</sup> vgl. Art. 3 Abs. 2 AGSG und § 1 Abs. 1 AVSG

<sup>34</sup> vgl. § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II

werden die auf den jeweiligen kommunalen Träger entfallenden Erstattungsleistungen des Bundes mit dessen tatsächlichen Kosten verglichen und neu verteilt. Zuständig für das Umverteilungsverfahren ist das ZBFS.

Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dazu jährlich bis zum 31.01. die im Vorjahr angefallenen Ausgaben nach § 28 SGB II und § 6b BKGG an das ZBFS, wobei die Meldungen den Daten der Jahresrechnungsstatistik entsprechen müssen. Maßgebend sind somit die nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit gebuchten Ist-Ausgaben<sup>35</sup>.

Aus dem Leistungskatalog des SGB II hat der Landkreis Aichach-Friedberg nur die Bewilligung von Leistungen für Schulbedarf i.S. von § 28 Abs. 3 SGB II auf das Jobcenter Wittelsbacher Land übertragen. Ansonsten wickelt der Landkreis die Bildungs- und Teilhabeleistungen i.S. von § 28 SGB II und § 6b BKGG ausschließlich in eigener Zuständigkeit ab. Die vom Jobcenter bewilligten bzw. an die BA zu erstattenden Ausgaben für Schulbedarf werden innerhalb der unter TZ 6 beschriebenen Vorgehensweise fortlaufend in Excel-Tabellen aufgezeichnet. Nach Abschluss des Haushaltsjahres werden die auf Schulbedarf entfallenden Ausgaben dann in einer Summe von HHSt. 0.4820.6900 auf HHSt. 0.4820.6960 umgebucht und in die Jahresmeldung an das ZBFS übernommen.

Zur Abwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in eigener Zuständigkeit setzt der Landkreis das AKDB-Verfahren OK.SOZIUS SGB XII ein. Die über Zahlungsläufe aus OK.SOZIUS SGB XII generierten Ausgaben werden im zentralen Rechnungswesen bzw. im Verfahren OK.FIS zu Lasten der HHSt. 0.4820.7820 und 0.4900.7810 angeordnet und gebucht. Weitere Differenzierungen nach Leistungsarten sind in OK.FIS bisher nicht eingerichtet. Für die jährlich wiederkehrende Meldung der Ausgaben an das ZBFS führt der Landkreis daher Nebenaufzeichnungen in Form von Excel-Tabellen. Darin werden die Ausgaben für Bildung und Teilhabe anhand den aus OK.SOZIUS SGB XII erzeugten Zahlungsläufen in die jeweiligen Leistungsarten aufgegliedert. Wir haben die vom Landkreis ab dem Jahr 2020 gemeldeten Ausgaben mit den in OK.FIS erfassten Ist-Buchungen verglichen. Dabei konnten wir mehrfach Differenzen feststellen, die sich sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Landkreises ausgewirkt haben. Unsere im Rahmen der Prüfung angefertigten Arbeitsaufzeichnungen haben wir dem Landkreis überlassen.

Wir gehen davon aus, dass die festgestellten Abweichungen im Wesentlichen durch Schreib- oder Übertragungsfehler entstanden sind. Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum von 2020 bis 2023 nur ein geringer Differenzbetrag von etwa 1 T€. Eine rückwirkende Korrektur halten wir daher nicht zwingend für erforderlich<sup>36</sup>. Künftig wäre jedoch auf vollständige Meldungen an das ZBFS zu achten. Hierzu sollte der Landkreis die

<sup>35</sup> vgl. zuletzt Ziff. 2.3 Buchstabe a) im AMS vom 08.05.2023, Az. S9/6072.02-1/24

<sup>36</sup> vgl. zuletzt Ziff. 2.3 Buchstabe b) im AMS vom 08.05.2023, Az. S9/6072.02-1/24

Ausgaben für Bildung und Teilhabe künftig im zentralen Rechnungswesen bzw. im Verfahren OK.FIS entsprechend der in den Jahresmeldungen an das ZBFS geforderten Differenzierung nach Leistungsarten erfassen. Grundvoraussetzung dafür wäre zunächst die Einrichtung von entsprechenden Gruppierungen oder Unterkonten innerhalb der Haushaltsunterabschnitte 4820 und 4900. Außerdem müsste die Zuordnung der Hilfeartenschlüssel in OK.SOZIUS SGB XII zu den Haushaltsstellen in OK.FIS angepasst werden. Auf diese Weise könnte auch die Führung von Nebenaufzeichnungen in Form von Excel-Tabellen entfallen, da die an das ZBFS zu meldenden Ausgaben dann den Ist-Ergebnissen der Jahresrechnungen und damit den Daten der Jahresrechnungsstatistik entsprechen.

**TZ 8 Bei der Anforderung der Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wäre künftig sicherzustellen, dass auch die im Dezember anfallenden Zahlungsvorgänge vollständig in den Meldungen an das ZBFS berücksichtigt werden.**

Der Bund erstattet seit 2014 die Gesamtausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII über die Bundesländer an die zuständigen Träger der Sozialhilfe<sup>37</sup>. Zuständig für die Weiterleitung der Bundesmittel ist das ZBFS<sup>38</sup>. Die erstattungsfähigen Ausgaben müssen von den Sozialhilfeträgern in vierteljährlichen Abständen an das ZBFS gemeldet werden, wobei für das vierte Kalendervierteljahr stets ein zusätzlicher Meldetermin zur Verfügung steht<sup>39</sup>. In dieser abschließenden Meldung sind die ab Dezember bis zum Jahresende entstandenen Ausgaben nachzuweisen.

Wir haben für Zwecke der Prüfung die in den Jahresrechnungen ab 2018 ausgewiesenen Ist-Ergebnisse des HUA 415 um periodenversetzt zugeflossene Bundeserstattungen bereinigt. Diese Bereinigung führte zu folgenden Ergebnissen (Ist-Beträge gerundet in volle €):

---

<sup>37</sup> vgl. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII i.V. mit § 46b Abs. 1 SGB XII und Art. 81 Abs. 1 AGSG

<sup>38</sup> vgl. Art. 87 Abs. 4 AGSG

<sup>39</sup> vgl. Art. 81 Abs. 3 Nr. 2 AGSG

<b>HUA 415</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Ist-Einnahmen	1.682.103	2.203.391	2.456.518	2.741.681	3.344.695	4.260.785
Ist-Ausgaben	2.204.965	2.249.986	2.496.654	2.904.729	3.503.782	4.403.544
<b>Ist-Ergebnis</b>	<b>- 522.863</b>	<b>- 46.596</b>	<b>- 40.136</b>	<b>- 163.048</b>	<b>- 159.087</b>	<b>- 142.759</b>
./. Erstattungen für Vorjahr	-	523.201	569.976	610.310	773.358	932.597
+ Erstattungen im Folgejahr	523.201	569.976	610.310	773.358	932.597	1.073.605
+ sonstige Korrekturen	-	-	-	-	-	1.751
<b>Differenz</b>	<b>338</b>	<b>180</b>	<b>198</b>	<b>-</b>	<b>151</b>	<b>-</b>

Einnahmen und Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden beim Landkreis Aichach-Friedberg abweichend von § 80 KommHV-Kameralistik grundsätzlich schon ab 01.12. des ablaufenden Haushaltsjahres zu Gunsten oder zu Lasten des Folgejahres angeordnet und gebucht. Die gegenüber dem ZBFS für die Anforderung der Bundeserstattung notwendige Periodenabgrenzung holt der Landkreis durch entsprechende Nebenrechnungen nach.

Vereinzelte war festzustellen, dass Zahlungsvorgänge im Dezember entgegen der örtlichen Handhabung noch mit Wirkung für das ablaufende Haushaltsjahr erfasst wurden. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Einnahmen. Diese im Dezember mit Wirkung für das ablaufende Haushaltsjahr gebuchten Beträge blieben in den Meldungen an das ZBFS versehentlich unberücksichtigt. Dies führte wiederum zu den in der obigen Tabelle dargestellten Abrechnungsdifferenzen. Wir haben dem Landkreis außerdem eine Liste der nicht erfassten Einzelbuchungen zur Verfügung gestellt.

Künftig wäre auf die Vollständigkeit der Meldungen an das ZBFS zu achten. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei Einhaltung der Bestimmungen zur Rechnungsabgrenzung i.S. von § 80 KommHV-Kameralistik künftig auch die vom ZBFS geforderte Periodenzuordnung sichergestellt wäre. Entsprechende Nebenrechnungen wären dann nicht mehr notwendig. Zudem könnte die Richtigkeit der nachträglich gegenüber dem ZBFS abzugebenden Jahresnachweise<sup>40</sup> durch direkte Vergleiche mit den Ist-Ergebnissen nach den Jahresrechnungen geprüft werden.

<sup>40</sup> vgl. § 46a Abs. 5 SGB XII und Art. 81 Abs. 3 Nr. 3 AGSG

#### **4.4    Angelegenheiten des Besoldungs- und Tarifrechts**

Der Landkreis ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV).

Er ist als Mitglied des KAV gehalten, die von diesem Verband oder seinen Spitzenorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und diese weder zu unter- noch zu überschreiten (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV).

#### **TZ 9    Das Angebot des PKW-Mitarbeiter-Leasingmodells ist eine unzulässige weitere Leistung.**

Der Landkreis bietet seinen Mitarbeitern die Möglichkeit, Fahrzeuge zu vergünstigten Behördenkonditionen zu leasen. Hierfür schließt er einen Leasingvertrag mit dem Autohändler ab. Zwischen dem Mitarbeiter und dem Landkreis wird ein Nutzungsvertrag im Rahmen des Mitarbeiter-Leasingmodells abgeschlossen. Voraussetzung für die Nutzung des Leasingmodells ist eine aktive Beschäftigung beim Landkreis. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug werden durch den Mitarbeiter getragen<sup>41</sup>.

Zum Stand Februar 2024 nutzten 11 Mitarbeiter des Landkreises das Leasingmodell. Die Leasingrate wird dabei vom Nettoentgelt einbehalten und vom Landkreis an den Leasinggeber weitergeleitet. Der geldwerte Vorteil aus der verbilligten Leasingrate wird versteuert und ebenfalls vom Landkreis an das Finanzamt abgeführt.

Hierzu stellen wir fest:

Für die Möglichkeit des PKW-Leasing gibt es - im Gegensatz zum Fahrradleasing - weder eine tarifliche noch eine gesetzliche Rechtsgrundlage. Damit wird diese Leistung von der Verbotsnorm des Art. 91 Abs. 2 BayBesG i.V. mit Art. 101 Abs. 1 BayBesG erfasst, ist unzulässig und wäre einzustellen.

#### **TZ 10    Die Ausreichung von Gutscheinen im Rahmen des EcoPoints-Modells ist unzulässig.**

Der Landkreis hat seit Juli 2023 ein System etabliert, bei dem Mitarbeitende, die ihren Arbeitsweg zwischen Wohn- und Dienstort zu Fuß, mit dem Rad, dem ÖPNV oder einer Fahrgemeinschaft zurücklegen, belohnt werden. Die dabei gesammelten Punkte können in Form von Gutscheinen eingelöst werden<sup>42</sup>. Nach Auskunft wurden bis 08.03.2024 Gutscheine im Wert von 4.625 € ausgegeben.

---

<sup>41</sup> vgl. Informationen im Intranet des Landratsamtes Aichach-Friedberg

<sup>42</sup> vgl. Informationen im Intranet des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Zur künftigen Beachtung weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Ausreichung der o.g. Gutscheine um unzulässige weitere Leistungen i.S. des Art. 91 Abs. 2 BayBesG i.V. mit Art. 101 Abs. 1 BayBesG handelt. Die nach Steuerrecht geschaffene Möglichkeit, steuerfreie Sachbezüge bis zu 50 € monatlich auszureichen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), ersetzt nicht die fehlende gesetzliche oder tarifliche Grundlage. Allenfalls wäre eine Ausreichung für Beschäftigte im Rahmen des § 18a TVöD, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden, möglich. Künftig ist die Gewährung von weiteren Leistungen nur im Rahmen der tariflichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

**TZ 11 Die Zahlung von monatlichen Pauschalen an die Schulhausmeister wäre einzustellen.**

- a) Der in Vollzeit beschäftigte Schulhausmeister<sup>43</sup> (Pers.-Nr. 1906630)<sup>44</sup> erhält aufgrund der Nebenabrede vom 15.06.1999 für die Ableistung von monatlich 10 Überstunden eine monatliche Überstundenpauschale. Mit dieser sind alle Dienste im schulischen und außerschulischen Bereich abgegolten. Die monatliche Überstundenpauschale betrug zuletzt (2023) 236,92 € brutto (Lohnart 163). Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss kündbar.
- b) Der ebenfalls in Vollzeit beschäftigte Schulhausmeister<sup>45</sup> (Pers.-Nr. 2707680)<sup>46</sup> erhält aufgrund der Nebenabrede vom 22.06.2014 einen monatlichen Pauschalbetrag von 200 € brutto als Ausgleich für zusätzliche Arbeitsstunden, die durch die Fremdnutzung des Schulgebäudes entstehen. Die haustechnische Betreuung obliegt nachweislich der Nebenabrede laut Mietvertrag dem Schulhausmeister. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss kündbar.

Hierzu stellen wir fest:

Hinsichtlich der vereinbarten Pauschalen weisen wir darauf hin, dass der Arbeitgeber nur im Rahmen dienstlich begründeter Notwendigkeiten Überstunden anordnen kann (vgl. §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 7 TVöD). Eine ständige, nicht auf einen konkreten Anlass bezogene Anordnung von Überstunden würde im Ergebnis auf eine unzulässige Verlängerung der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD) hinauslaufen und ist daher tarifrechtlich unzulässig. Soweit Überstunden anfallen, sind sie grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 TVöD-BT-V). Wenn Überstunden über einen längeren Zeitraum nicht

---

<sup>43</sup> Bereitschaftszeiten gemäß Anhang zu § 9 TVöD-V wurden berücksichtigt

<sup>44</sup> vgl. Arbeitsvertrag vom 17.10.1995 i.d.F. des Änderungsvertrages vom 03.11.2014

<sup>45</sup> Bereitschaftszeiten gemäß Anhang zu § 9 TVöD-V wurden berücksichtigt

<sup>46</sup> vgl. Arbeitsvertrag vom 13.01.1994 i.d.F. des Änderungsvertrages vom 07.11.2014

mehr durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden können, halten wir eine Belastung der Beschäftigten dadurch auch für unvereinbar mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Ausführungen gelten entsprechend für die nicht-dynamische Pauschale (vgl. Buchstaben b). Dabei handelt es sich im Ergebnis um angeordnete Mehrarbeit i.S. von § 8 Abs. 2 TVöD.

Es wäre durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Arbeiten grundsätzlich innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erledigt werden können. Die Nebenabreden wären zu kündigen und die Zahlung der Pauschalen einzustellen.

**TZ 12 Die Verschiebung einer Höhergruppierung zur Mitnahme eines Stufenaufstiegs ist tarifwidrig.**

- a) Dem Beschäftigten Pers.-Nr. 1404750 wurde im Januar 2023 dauerhaft die Leitung des Sachgebiets 52 übertragen<sup>47</sup>. Die Stelle ist mit EG 12 TVöD bewertet. Da der Beschäftigte zum 01.11.2023 von EG 11 Stufe 5 TVöD in EG 11 Stufe 6 TVöD vorrückte, erfolgte die Höhergruppierung nach EG 12 TVöD ebenfalls erst zum 01.11.2023 „damit dem Beschäftigten keine Nachteile im Hinblick auf die Stufenlaufzeit [...] entstehen“<sup>48</sup>.
- b) Die Beschäftigten Pers.-Nrn. 2009645 und 1603585 übernahmen zum 01.06.2018 als Doppelspitze die Leitung des Sachgebiets 13. Die Höhergruppierung nach EG 12 TVöD erfolgte zum 01.12.2018 bzw. 01.11.2019. „Bei der Festlegung des Höhergruppierungszeitpunktes wurde auch die Stufenlaufzeit [...] berücksichtigt, so dass die verzögerte Höhergruppierung sogar von Vorteil [...] ist“<sup>49</sup>.

Zu diesem Vorgehen stellen wir fest:

Die Eingruppierung eines Beschäftigten ist von den ihm übertragenen Tätigkeiten abhängig (sog. Tarifautomatik, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Eine Höhergruppierung ist im TVöD durch die Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit oder durch das Hineinwachsen in eine höherwertige Tätigkeit möglich. Inwieweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren, haben wir nicht geprüft. Wird festgestellt, dass die Tätigkeiten den Tarifmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entsprechen, ist nach der Tarifautomatik die Höhergruppierung ab diesem Zeitpunkt zu vollziehen. Ein Hinausschieben der Höhergruppierung um einen Stufenaufstieg „mitzunehmen“ und damit dem Beschäftigten einen Entgeltvorteil zu verschaffen, ist tarifwidrig und wäre künftig zu unterlassen.

---

<sup>47</sup> vgl. Schreiben an den Beschäftigten vom 12.01.2023

<sup>48</sup> vgl. Mitteilung an den Personalrat vom 10.10.2023

<sup>49</sup> vgl. Personalvorlage an den Kreisausschuss vom 18.07.2018

Die Stufenzuordnungen wären zu korrigieren. Im Übrigen wäre angesichts der Ausschlussfrist des § 37 TVöD eine Inanspruchnahme der Kassenversicherung zu prüfen.

### **TZ 13 Sonstige personalrechtliche Hinweise**

#### **a) Voraussetzungen für die Gewährung einer Arbeitsmarkt- bzw. Fachkräftezulage waren nicht dokumentiert**

Der Landkreis zahlt an Beschäftigte eine Arbeitsmarkt- bzw. Fachkräftezulage. So erhielten beispielsweise die Beschäftigten Pers.-Nr. 2408716 und Pers.-Nr. 0408710 zum Prüfungszeitpunkt eine Zulage von monatlich 150 € bzw. 250 € brutto. Der Beschäftigte Pers.-Nr. 1404750 erhielt bis Oktober 2023 eine Arbeitsmarktzulage von 200 € brutto. In den vorgenannten Fällen waren in den Personalakten keine Begründungen zur Gewährung der Zulagen enthalten.

Hierzu stellen wir fest:

Nach den Beschlüssen des Hauptausschusses des KAV vom 29.07.2014 i.d.F. vom 24.03.2015 und 09.07.2019 kann eine Arbeitsmarktzulage gewährt werden, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist. Gleiche Voraussetzungen sind nach dem Beschluss des Hauptausschusses des KAV vom 09.07.2019 für die Bewilligung einer Fachkräftezulage erforderlich. Die Erfüllung der Voraussetzungen muss dokumentiert werden<sup>50</sup>. Danach kann eine Arbeitsmarkt- bzw. Fachkräftezulage zur Bindung von qualifizierten Fachkräften gezahlt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Beschäftigte aufgrund einer höheren Bezahlung bei einem anderen Arbeitgeber den Arbeitsplatz wechselt. Allein der Wunsch, die Beschäftigten präventiv an den Landkreis zu binden, oder besondere Arbeitsleistungen im Allgemeinen genügen nicht als Begründung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitsmarkt- bzw. Fachkräftezulagen waren in den o.a. Fällen nicht erfüllt bzw. konnten nicht nachgewiesen werden. Die Verwaltung hätte die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulagen in den Einzelfällen kritisch zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu dokumentieren.

---

<sup>50</sup> vgl. dazu insbesondere KAV-Kurznachrichten Nr. 3/2014 sowie die KAV-RdS A 10/2015, A 13/2015, A 7/2019 und A 3/2024

**b) Unzulässige Zahlung von Besitzstandszulagen**

Der Beschäftigte Pers.-Nr. 1404750 erhielt zum Zeitpunkt der Überleitung in die neue Entgeltordnung zum 01.01.2017 die Technikerzulage (Lohnart 227). Trotz Höhergruppierung zum 01.11.2023 wurde die Technikerzulage zum Prüfungszeitpunkt (März 2024) weiterhin gezahlt.

Die neue Entgeltordnung zum TVöD trat zum 01.01.2017 in Kraft. Die Überleitung der Beschäftigten ist in §§ 29 ff. TVÜ-VKA geregelt. Übergeleiteten Beschäftigten werden auch über den 31.12.2016 hinaus bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sowie Vorliegen der ununterbrochen auszuübenden anspruchsbegründenden Tätigkeiten ihre Techniker- und Meisterzulagen als persönliche Besitzstandszulagen weitergezahlt (vgl. § 29a Abs. 3 TVÜ-VKA). Die Entgeltordnung (VKA) zum TVöD enthält keine entsprechenden Zulagenregelungen, die Zulage ist nach Höhergruppierung zum 01.11.2023 entfallen. Die Zahlung der Zulage wäre einzustellen; wir verweisen auf § 37 TVöD.

**c) Für die Gewährung von Arbeitsbefreiungen wären die tariflichen Vorgaben zu beachten.**

Für das Bestehen der Fachprüfung II und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen erhalten die Beschäftigten des Landkreises einen Tag (bezahlten) Sonderurlaub<sup>51</sup>.

Die Gewährung von Arbeitsbefreiungen ist abschließend in § 29 TVöD geregelt. Eine bezahlte Arbeitsbefreiung für das Bestehen einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Künftig wären die tarifrechtlichen Regelungen zu beachten.

**d) Unzulässige Abgeltung von Zeitrückständen mit Urlaub**

Nach Ziff. 5.5. DV Arbeitszeit ist ein Ausgleich von Minusstunden durch die Einbringung von maximal zwei Urlaubstagen innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

Wir weisen darauf hin, dass eine Verrechnung von Minusstunden mit Urlaubstagen grundsätzlich nicht zulässig ist. Urlaub kann nur für einen Zeitpunkt in der Zukunft gewährt werden, nicht dagegen rückwirkend für die Vergangenheit.

---

<sup>51</sup> vgl. z.B. Schreiben vom 31.01.2020 an die Beschäftigte Pers.-Nr. 1308955

### e) Übernahme von Kosten für eine Auslandsreise

Der Landkreis unternahm vom 25.09.2019 bis 28.09.2019 eine viertägige Reise nach Völs am Schlern, Südtirol. Teilgenommen haben 59 Personen<sup>52</sup>. Für die Reise wendete der Landkreis nach Abzug der Eigenanteile rd. 11 T€<sup>53</sup> auf. Darin waren auch Kosten der privaten Begleitpersonen enthalten.

Hierzu bemerken wir:

Die Übernahme von Kosten durch den Landkreis ist nur dann kommunalrechtlich zulässig, wenn die Leistung im öffentlichen Interesse des Landkreises liegt. Bei Reisen ist ein öffentliches Interesse dann gegeben, wenn die Reise einem konkreten dienstlichen Zweck dient. Dies ist bei Dienstreisen im „engeren“ Sinn zur Erledigung von konkreten Dienstgeschäften der Fall (vgl. Art. 2 BayRKG), kann aber auch bei Informationsfahrten sowie Betriebsausflügen oder sonstigen Reisen vorliegen, die der Förderung des Betriebsklimas dienen und gesellschaftlich üblich sind. In diesen Fällen besteht ein dienstliches Eigeninteresse des Landkreises an der „Gemeinschaftsveranstaltung“, so dass sich eine entsprechende freiwillige Leistung des Landkreises - gerade auch mit Blick auf seine Personalhoheit und -verantwortung grundsätzlich noch im Bereich der zulässigen kommunalen Aufgabenerfüllung bewegen dürfte.

Die Übernahme der Kosten für die privaten Begleitpersonen diene dagegen ausschließlich den privaten Interessen dieser Personen. Eine öffentliche Aufgabe, die eine (zumindest teilweise) Kostentragung durch den Landkreis ermöglichen würde, können wir hier nicht zu erkennen. Im Hinblick auf den allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsatz „keine Ausgabe ohne Aufgabe“ (Art. 4 Abs. 1 LKrO) war die Kostenübernahme für die privaten Begleitpersonen daher unzulässig. Dies wäre künftig zu beachten.

---

<sup>52</sup> Landrat, Kreistagsmitglieder, Bürgermeister des Landkreises, Mitarbeiter des Landkreises sowie 17 private Begleitpersonen

<sup>53</sup> nach Abzug Eigenanteil der Teilnehmer (Mitarbeiter des Landkreises zahlten keinen Eigenanteil)

## 4.5 Einsatz der Informationstechnik

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung haben wir den Umsetzungsstand unserer Feststellungen im Vorbericht geprüft und stichprobenweise die Sicherheit des lokalen Netzwerks sowie der Arbeitsplatzrechner untersucht. Dies erfolgte unter dem Aspekt des verwirklichten Grundschutzes und der weiteren zur Systemsicherheit und zum Schutz der Daten ergriffenen Maßnahmen.

Zudem haben wir die eingesetzte IT unter dem Aspekt der inneren Kassensicherheit geprüft und dabei insbesondere untersucht, ob beim Einsatz der finanzwirksamen Verfahren oder bei den in der Kasse eingesetzten Systemen, Automaten und technischen Hilfsmitteln die haushaltsrechtlichen Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage haushaltsrechtlicher und allgemeingesetzlicher Sicherheitsanforderungen an die Informationstechnik (z.B. § 37 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 3, §§ 61, 71 und 82 KommHV-Kameralistik, Art. 43 Abs. 1 BayDiG), unserer aus überörtlichen Prüfungserfahrungen abgeleiteten Anforderungen (BKPV-Merkblätter) sowie die mit Blick auf den Schutzbedarf des Informationsverbundes relevanten Anforderungen aus dem IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kompendium, Edition 2023, [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)).

### **TZ 14 Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren**

Im Rahmen der Prüfung haben wir verschiedene Sachverhalte beim Einsatz der finanzwirksamen Verfahren angetroffen, bei denen zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit folgende Maßnahmen erforderlich sind:

#### **a) Fehlende Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung bei den Kfz-Zulassungsstellen und bei der Führerscheinstelle**

Mindestens vier Beschäftigte der beiden Kfz-Zulassungsstellen und zwei Beschäftigte der Führerscheinstelle verfügten im Gebührenkassensystem „OK.CASH“ neben den Rechten zur Erfassung und Abrechnung von Gebühren zusätzlich über administrative Berechtigungen und konnten daher die Gebühren auch festsetzen und verändern sowie Benutzerkonten anlegen und Rechte zuweisen.

Den Umfang der Zuordnung privilegierter Rechte im Gebührenkassensystem empfehlen wir auf Notwendigkeit hin zu überprüfen. Soweit möglich sollten die Aufgaben zur Administration des Gebührenkassensystems von den Fachaufgaben getrennt werden (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik).

## **b) Restriktive und differenzierte Rechtevergabe im Finanzverfahren**

Beim Landkreis kam das Finanzverfahren „OK.FIS“ zum Einsatz. Die Verfahrensadministration übernahmen zum Zeitpunkt der Prüfung zwei Beschäftigte der Kämmerei.

Wir haben im Rahmen der Prüfung zur Beurteilung der Rechtekonfiguration im Finanzverfahren „OK.FIS“ mehrere Auswertungen angefertigt, die wir dem Landkreis, auch als Unterstützung zur Anpassung des Berechtigungskonzeptes, überlassen haben. Bei unseren Auswertungen haben wir festgestellt, dass außer den Benutzerkonten zur Verfahrensadministration, neun weiteren Benutzerkonten das Schreibrecht zur Verwaltung von Berechtigungen und Befugnissen von Benutzerkonten in OK.FIS zugewiesen war. Ursächlich hierfür war, dass diese Benutzerkonten im Zugriffsverwaltungsprogramm ZVW keiner OK.FIS-Gruppe zugewiesen waren und über das Recht „Schreiben“ bzw. „nicht definiert“ verfügten.

Die Zugriffsrechte sind grundsätzlich von den Aufgaben abhängig, die dem Beschäftigten zugewiesen wurden. Dabei sollten immer nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendig sind (§ 61 i.V. mit § 37 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 KommHV-Kameralistik sowie VV Nr. 2 zu § 41 KommHV a.F., vgl. auch Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 7 zu § 37 KommHV-Kameralistik; restriktive Rechtevergabe nach dem Minimalprinzip).

Wir empfehlen, eine differenzierte und restriktive Rechtevergabe umzusetzen. Auf die Berechtigungen und Befugnisse sollten nur die Benutzerkonten der Beschäftigten Zugriff haben, die für die Verfahrensadministration verantwortlich sind.

### **Hinweis:**

Der Landkreis hat uns während der Prüfung mitgeteilt, dass die Rechte bereits restriktiv vergeben wurden. Auf eine erneute Prüfung haben wir verzichtet.

## **c) Fehlende Möglichkeit der Signaturprüfung beim elektronischen Signatur- und Anordnungsworkflow**

Beim Landkreis wurde der elektronische Signatur- und Anordnungsworkflow zum Zeitpunkt der Prüfung in einigen Sachgebieten eingesetzt (z.B. SG 10, SG 14, SG 20 und SG 35). Eine Online-Signaturprüfung (OSCP) gegen Sperrlisten war zum Zeitpunkt der Prüfung mit der örtlichen, kostenpflichtigen Lösung (Fernsignatur) nicht möglich. Ob es sich um gültige elektronische Signaturen handelte, konnte der Landkreis demnach nicht vollumfassend und abschließend prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass zum Prüfungsumfang der Kasse insbesondere das Vorliegen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Kontrolle der Echtheit der Unterschrift des Anordnungsberechtigten bzw. der Gültigkeit der hierbei verwendeten elektronischen Signaturen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 9 KommHV-Kameralistik) sowie sonstige zu Bedenken gebende Anlässe gehören. Die Ausführung von Kassenanordnungen darf grundsätzlich erst nach der formalen Prüfung durch die Kasse erfolgen (§ 49 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

Wir empfehlen zu prüfen, ob mit der örtliche eingesetzten Lösung geprüft werden kann, inwieweit die verwendeten Signaturen gültig sind. Die Möglichkeiten sollten mit dem Verfahrensanbieter abgestimmt werden. Wir regen zugleich an, die Gültigkeitsprüfung von Zertifikaten und Signaturen im elektronischen Anordnungsworkflow künftig zu automatisieren und das Ergebnis dem Benutzer mit einem entsprechenden Hinweis (z.B. mit einem Flag bzw. einer farblichen Kennzeichnung) anzuzeigen. Eine interaktive Prüfung von Signaturen kommt u. E. nur in Einzelfällen in Betracht, da die angeordneten Zahlungen zügig abgewickelt werden müssen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das kostenlose Angebot für Zertifikate, die im Rahmen der Bayern-PKI ausgestellt werden (vgl. auch Ziff. 3.1.2 unseres FAQ-Beitrags „Elektronischer Signatur- und Anordnungsworkflow“<sup>54</sup>). Ergänzend verweisen wir auf die Nr. 2.4.2 des o.a. FAQ-Beitrags.

#### **d) Sicherungsverfahren und zum Sicherungsstandard beim Electronic Banking**

Für den unbaren, beleglosen Zahlungsverkehr nutzte der Landkreis das Electronic-Banking-Verfahren SFirm 4.0. Für die Übertragung und Legitimation der elektronischen Zahlungsverkehrsaufträge an die Sparkasse Aichach-Schrobenhausen und die Sparkasse Augsburg kam als Übertragungsstandard FinTS (HBCI) mit dem Sicherungsverfahren ChipTAN-USB (Chipkarten in Verbindung mit einem Kartenlesegerät) zum Einsatz.

Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Sicherungsverfahren ChipTAN-USB lediglich um ein PIN-/TAN-Verfahren und nicht um eine signaturbasierte Lösung handelt.

Das PIN-/TAN-Verfahren kann nicht die notwendige Unterschrift nach § 43 Abs. 3 KommHV-Kameralistik ersetzen. Bei dieser Lösung wäre das jeweilige Ausgabeprotokoll auszudrucken und von den am Legitimationsvorgang beteiligten Beschäftigten zu unterschreiben sowie über die Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

---

<sup>54</sup> vgl. [www.bkpv.de](http://www.bkpv.de), Rubrik „Aktuelles | Unsere aktuellen Veröffentlichungen“ oder [https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/PDFs/FAQs\\_Praxiserfahrungen\\_AOW\\_und\\_eSignatur.pdf](https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/PDFs/FAQs_Praxiserfahrungen_AOW_und_eSignatur.pdf)

Aus sicherheitstechnischen und organisatorischen Gründen empfehlen wir dem Landkreis, auf die Verwendung einer PIN-/TAN-Lösung zu verzichten und stattdessen eine auf elektronische Signaturen basierende Lösung einzusetzen (z.B. Banken-Signaturkarten oder Sicherheitsdateien). Auf den Ausdruck des Ausgabeprotokolls und das manuelle Unterschreiben könnte dann verzichtet werden.

Der Sicherheitsstandard EBICS ist multibanken- und mehrplatzfähig und die Anzahl der übertragbaren Geschäftsvorfälle (Datensätze) ist nicht limitiert. Daher empfehlen wir zu prüfen, ob der Übertragungsstandard EBICS für alle Banken genutzt werden kann. Dies hätte außer dem Sicherheitsgewinn auch den Vorteil, dass alle elektronischen Zahlungsverkehrsaufträge über ein Verfahren abgewickelt werden könnten. Auch wird dann pro zeichnungsberechtigtem Beschäftigten nur noch eine Banken-Signaturkarte bzw. eine Sicherheitsdatei benötigt.

Wir verweisen hierzu auf die Nr. 3.3 des o.a. FAQ-Beitrags, der sich mit den haushaltsrechtlichen Anforderungen an das Electronic Banking und den Legitimierungsprozess befasst.

#### **e) Verwendung von Schnittstellen**

Zur Ermittlung von Ansprüchen wurden in den Fachbereichen finanzwirksame Verfahren eingesetzt, die jeweils grundsätzlich über eine automatisierte Übergabemöglichkeit der zahlungsrelevanten Daten (sog. Schnittstelle) sowohl zu den örtlichen eingesetzten Kassenautomaten „CPS“ als auch zum Finanzverfahren „OK.FIS“ verfügten. Zum Prüfungszeitpunkt wurde von dieser Möglichkeit jedoch teilweise kein Gebrauch gemacht. Die geschilderten Vorgehensweisen zur Festsetzung der Zahlungsansprüche war daher von einem erhöhten Erfassungsaufwand aufgrund einer erneuten (prinzipiell vermeidbaren) Dateneingabe geprägt. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Untersuchung betraf dies nachfolgende Verfahren:

- xBASE NWR (Jagd-, Waffen- und Sprengstoffwesen) sowie
- Schulweg (Schülerbeförderung)

Wir empfehlen, die Möglichkeiten geeigneter Schnittstellenanbindungen grundsätzlich wahrzunehmen. Hierbei könnten insbesondere Mehrfacherfassungen vermieden werden sowie Abläufe in der Gesamtschau effizienter gestaltet werden. Darüber hinaus ließe sich neben der Realisierung einer konsequenten Einmalerfassung (Wirtschaftlichkeitsaspekt, vgl. Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LKrO) auch das Risiko von fehlerhaften Eingaben reduzieren (Sicherheitsaspekt, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik).

**f) Fehlende Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung beim Regiebetrieb „Kommunale Abfallwirtschaft“**

Das Benutzerkonto einer Beschäftigten, die mit Aufgaben der Buchführung des Regiebetriebs „Kommunale Abfallwirtschaft“ betraut war, verfügte im eingesetzten Finanzverfahren „DATEV Rechnungswesen kommunal“ über administrative Berechtigungen (vgl. Rolle „Hauptadministrator“). Die örtliche „DA Finanzen Abfallwirtschaft“ beinhaltet in Nr. 3.33.4 u.a. folgende Regelung:

*„Für die DATEV-Verfahren wird ein Systemadministrator bestimmt, der nicht als Mitarbeiter der Kommunalen Abfallwirtschaft tätig ist.“*

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 EBV i.V. mit § 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik sind die Aufgabenbereiche „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ und die Fach- und Kassenaufgaben gegeneinander abzugrenzen und dafür Verantwortliche zu bestimmen; die Aufgaben sollen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Gegen eine unzureichende Funktionstrennung bestehen aus Gründen der inneren Kassensicherheit Bedenken (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 14 zu § 37 KommHV-Kameralistik).

Die Administration des Finanzverfahrens wäre künftig von den Fach- und Kassenaufgaben zu trennen. Die in der örtlichen Dienstanweisung geregelte organisatorische Maßnahme wäre konsequent umzusetzen.

**TZ 15 Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz der Kassenautomaten**

Beim Landkreis kamen für Ein- und Auszahlungen zwei Kassenautomaten zum Einsatz. Ein Kassenautomat befand sich im Hauptgebäude. Ein weiterer Kassenautomat wurde an der Außenstelle „KFZ-Zulassung Friedberg“ genutzt. Die Beschäftigten in den entsprechenden Fachämtern wiesen über das Gebührenkassensystem „OK.CASH“ (z.B. Zulassungsstellen und Führerscheinstelle) oder das Erfassungsprogramm der Kassenautomaten „CPS Charge“ (z.B. SG 303) elektronischen Zahlkarten die jeweilige anzunehmende Forderung oder den jeweils auszahlenden Betrag zu.

Bei unserer Prüfung haben wir Folgendes festgestellt:

**a) Ungenügende Zugangsabsicherung**

Wir haben die über die Benutzerverwaltung „CPS Administrator“ exportierte Datenbanktabelle „login“ ausgewertet. Dabei wurde ersichtlich, dass bei 22 Benutzerkonten sehr schwache Passwörter genutzt wurden (z.B. Nachname der Beschäftigten), die mit einem sehr schwachen Algorithmus verschlüsselt waren und sich daher leicht ermitteln ließen. Die Passwortqualität entsprach somit nicht dem anzulegenden Schutzbedarf.

Beim Großteil dieser Benutzerkonten war das Kennwort bereits abgelaufen. Jedoch besaßen die Benutzerkonten nach wie vor Rechte im Verfahren (vgl. Buchst. b). Die Benutzerkonten „Tester“, „admin“ und „IT“ wurden zum Zeitpunkt der Prüfung noch aktiv genutzt. Die beiden letzteren hatten zudem umfassende, administrative Berechtigungen.

Die Absicherung von Zugängen, insbesondere zu finanzwirksamen Verfahren, wäre stets mit ausreichend sicheren, starken Passwörtern abzusichern (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik sowie die Basis-Anforderungen ORP.4.A8 „Regelung des Passwortgebrauchs“ und ORP.4.A22 „Regelung zur Passwortqualität“ des BSI-Kompendiums). Ergänzend hierzu verweisen wir auf unsere BKPV-Mitteilungen 4/1998, Nr. 2.8 S. 16 f. sowie 2/2002, Nr. 2 Buchst. c), S. 30<sup>55</sup>.

Der Verfahrensanbieter nutzt zwischenzeitlich einen starken Verschlüsselungsalgorithmus. Dieser wird allerdings erst bei einem Passwortwechsel erreicht. Wir empfehlen daher, alle Benutzerkonten zu einem Passwortwechsel anzuhalten, um die verwendeten Passwörter ausreichend sicher und verschlüsselt im Verfahren und der zugrundeliegenden Datenbank zu speichern.

#### **Hinweis:**

Während der Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass die Passwörter der Benutzerkonten „admin“, „IT“ und „Tester“ bereits auf eine dem Schutzbedarf entsprechende Qualität geändert und mit einem starken Algorithmus verschlüsselt wurden. Auf eine erneute Prüfung haben wir verzichtet.

#### **b) Feststellung zur Benutzerverwaltung**

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden 37 Benutzerkonten seit mehr als sechs Monaten, zum Teil seit Jahren, nicht mehr genutzt. Die Kennwörter dieser Benutzerkonten waren zwar abgelaufen, aber die Rechte im Verfahren waren diesen noch zugewiesen. Sie konnten somit jederzeit von den Beschäftigten wieder aktiviert werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob die Benutzerkonten für die Aufgaben des Beschäftigten noch benötigt werden und nicht mehr benötigte Benutzerkonten zeitnah zu deaktivieren bzw. diesen alle Rechte im Verfahren zu entziehen.

---

<sup>55</sup> [https://www.bkp.v.de/fileadmin/redaktion/Mitteilungen/1998/Mitteilungen\\_4\\_1998.pdf](https://www.bkp.v.de/fileadmin/redaktion/Mitteilungen/1998/Mitteilungen_4_1998.pdf);  
[https://www.bkp.v.de/fileadmin/redaktion/Mitteilungen/2002/Mitteilungen\\_2\\_2002.pdf](https://www.bkp.v.de/fileadmin/redaktion/Mitteilungen/2002/Mitteilungen_2_2002.pdf)

Ebenso sollte die Benutzerverwaltung künftig regelmäßig proaktiv auf nicht mehr benötigte Benutzerkonten geprüft werden. Hierzu verweisen wir auch auf die Basis-Anforderungen ORP.4.A1 „Regelung für die Einrichtung und Löschung von Benutzenden und Benutzendengruppen“ und ORP.4.A2 „Einrichtung, Änderung und Entzug von Berechtigungen“ des BSI-Kompendiums.

### **c) Fehlendes Vier-Augen-Prinzip bei Stornierungen**

Seit Anfang 2021 kamen bei den Kfz-Zulassungsstellen des Landkreises und beim Führerscheinwesen die Fachverfahren „OK.VERKEHR“ und „OK.CASH“ zum Einsatz. Den Kassenkarten, über die die Gebühren an den Kassenautomaten eingenommen wurden, wurden über das Gebührenkassensystem „OK.CASH“ die anfallende Gebühr zugeordnet. Die Beschäftigten der Kfz-Zulassungsstellen führten Stornierungen im Vier-Augen-Prinzip durch und bestätigten dies auf den Quittungen per manueller Unterschrift. Technisch bestand jedoch für alle Beschäftigten der Kfz-Zulassungsstellen und der Führerscheinstelle die Möglichkeit Stornierungen ohne Vier-Augen-Prinzip in OK.CASH durchzuführen. Auch für Beschäftigte in den Sachgebieten, die für die Zuordnung der anfallenden Gebühren zu den Kassenkarten das Verfahren „CPS Charge“ nutzten, war das Vier-Augen-Prinzip bei Stornierungen technisch nicht sichergestellt. Auch hier konnten grundsätzlich Stornierungen ohne Beteiligung eines zweiten Beschäftigten vorgenommen werden.

Aus Gründen der inneren Kassensicherheit sollte künftig bei Stornierungen auch technisch sichergestellt werden, dass diese nur im Vier-Augen-Prinzip möglich sind. Die verfahrensseitig angebotenen Möglichkeiten sollten genutzt werden.

## **TZ 16 Umsetzung eines internen Kontrollsystems am Beispiel der Jugendhilfe**

Im Kreisjugendamt (Sachgebiet 23) erfolgte die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der über das Jugendhilfeverfahren „OK.JUG“ ermittelten Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen für sämtliche im jeweiligen sog. Zahlungslauf befindlichen Einzelfälle aller Sachbearbeiter zentral von dem Beschäftigten, der die Durchführung des Zahlungslaufs veranlasste. Dieser feststellungsbefugte Beschäftigte nahm zugleich auch sachbearbeitende Tätigkeiten wahr (vgl. auch TZ 15 b) unseres Vorberichts). Laut unseren Auswertungen verfügten zum Prüfungszeitpunkt sieben aktive Benutzerkonten im Verfahren „OK.JUG“ über Zugriffe auf den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Benutzergruppe „WIJU“) und konnten zugleich Zahlungsläufe veranlassen (Zugriffsschutzobjekt „JUG\_SCHNITTS“). Die mit dem Zahlungslauf erzeugten Protokollisten mit den dargestellten Einzelfällen je Sachbearbeiter wurden zwar auskunftsgemäß für Kontrollzwecke zweifach ausgedruckt. Allerdings wurden von den jeweiligen Sachbearbeitern weder sog. Teilbescheinigungen abgegeben noch die Protokollisten den Kassenanordnungen als begründende Unterlagen beigegeben.

Schließlich dürfte es sich bei den vorliegenden Feststellungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur um eine schriftliche Bestätigung dafür handeln, welcher Beschäftigte für die Übermittlung der zahlungsrelevanten Daten im Rahmen des jeweiligen Zahlungslaufs zuständig war. Ein Nachweis über die zutreffende Beurteilung der den im Zahlungslauf befindlichen Einzelfälle zugrundeliegenden Sachverhalte ist damit jedoch nicht verbunden.

Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Die Richtigkeit ist schriftlich oder durch eine elektronische Signatur zu bescheinigen (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Zum Inhalt der Prüfung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen sowie zu der damit verbundenen Verantwortung verweisen wir auf VV Nr. 1 zu § 40 KommHV a.F.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zweckentsprechende Möglichkeit hin, die grundsätzliche Verpflichtung zur Prüfung jedes Einzelfalls, bei der maschinellen Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem örtlichen Prüfungsorgan durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen (z.B. internes Kontrollsystem) zu ersetzen (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik). Mit dieser Regelung soll den Besonderheiten großer Verwaltungen (z.B. Vielzahl von Feststellern bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsläufen) Rechnung getragen werden. Näheres kann unserem Geschäftsberichtsbeitrag „Modell einer strukturierten Risikobetrachtung als Grundlage für interne Kontrollsysteme (IKS) - Anforderungen an spezielle Kontrollsysteme bei der maschinellen Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen“ entnommen werden<sup>56</sup>.

Der Landkreis sollte im Interesse der inneren Kassensicherheit abwägen, ob er ein IKS etablieren möchte, um die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei der Abwicklung von Massenverfahren zu ersetzen und daran die künftige Verfahrensweise ausrichten. Auch vor dem Hintergrund, dass Sachbearbeiter, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen ermittelten, teilweise zugleich auch Zahlungsläufe veranlassten (vgl. auch TZ 15 b) unseres Vorberichts) und dementsprechend über umfangreiche Berechtigungen im Jugendhilfeverfahren „OK.JUG“ verfügten, kann diesem Umstand im Rahmen eines IKS mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Die Einführung eines IKS bietet sich insbesondere im Bereich der Jugendhilfe auch deshalb an, da zum Prüfungszeitpunkt bereits die Implementierung des Jugendhilfeverfahren „OK.JUS“ bevorstand, das diesen Ansatz ebenfalls verfahrenstechnisch unterstützt.

---

<sup>56</sup> [https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/Geschaeftsberichte/2013/Modell\\_einer\\_strukturierter\\_Risikobetrachtung\\_als\\_Grundlage\\_fuer\\_interne\\_Kontrollsysteme\\_IKS\\_-\\_Anforderungen\\_an\\_spezielle\\_Kontrollsysteme\\_bei\\_der\\_maschinellen\\_Ermittlung\\_von\\_Anspruechen\\_und\\_Zahlungsverpflichtungen.pdf](https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/Geschaeftsberichte/2013/Modell_einer_strukturierter_Risikobetrachtung_als_Grundlage_fuer_interne_Kontrollsysteme_IKS_-_Anforderungen_an_spezielle_Kontrollsysteme_bei_der_maschinellen_Ermittlung_von_Anspruechen_und_Zahlungsverpflichtungen.pdf)

## **TZ 17 Umfassende Nutzung des elektronischen Signatur- und Anordnungswesens**

Zum Prüfungszeitpunkt fand die Abwicklung des Anordnungswesens in einer Vielzahl von Sachgebieten noch papiergebunden statt (z.B. Ausdrucken der Zahlungsanordnungen, handschriftliche Feststellungsbescheinigungen sowie Unterschrift des Anordnungsberechtigten, Papierablage mit z. T. erhöhtem Sortieraufwand, keine Nutzung eines elektronischen Belegarchivs), obwohl das durchgängige elektronische Anordnungswesen (eAOW) bereits 2019 eingeführt wurde. Das eAOW wurde zum Zeitpunkt der Prüfung von einzelnen Sachgebieten (z.B. SG 11, SG 14, SG 32) eingesetzt.

Zum rechtskonformen Empfang und zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen i.S. des § 14 UStG inkl. digitaler Rechnungen i. S. von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayDiG und § 8 BayDiV sowie aus Gründen der inneren Kassensicherheit (z.B. stetig ablaufende technische Kontrollen über den Workflow) und der Wirtschaftlichkeit (z.B. Vermeidung von parallelen Prozessen, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik) empfehlen wir, den Einsatz des elektronischen Rechnungseingangsbuchs (eREB) und die Einführung des elektronischen Signatur- und Anordnungsworkflows (eAOW) abteilungsübergreifend voranzutreiben. Hierzu verweisen wir insgesamt auf die Ausführungen im o.a. FAQ-Beitrag „Elektronischer Signatur- und Anordnungsworkflow“ und auf den „Leitfaden zur Umsetzung der E-Rechnung bei den Landratsämtern“<sup>57</sup>. Mit Blick auf die Erfolgskontrolle der mit dem Projekt verbundenen Ziele verweisen wir außerdem auf unsere BKPV-Mitteilung 2/2002 zum Thema „Wirtschaftlichkeit und Sicherheit in der Informationstechnik“, Nr. 1, S. 25 ff.<sup>58</sup>.

## **TZ 18 Erstellung und Aktualisierung von Dienstanweisungen**

### **a) Erstellung einer Dienstanweisung zum Einsatz fortgeschrittener Signaturen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Beim Landkreis wurde seit 2019 der elektronische Signatur- und Anordnungsworkflow eingesetzt. Eine Dienstanweisung zur Nutzung, Anwendung und Erstellung der elektronischen Signaturen (Feststellungsbescheinigung, Anordnung) war nicht vorhanden.

Die Dienstanweisung sollte noch erlassen werden. Wir verweisen hierzu auf die Nrn. 2.1.1 und 3.2.3 des o.a. FAQ-Berichts sowie auf unsere Muster-Dienstanweisung zum Einsatz fortgeschrittener elektronischer Signaturen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Anlage des FAQ-Berichts.

<sup>57</sup> <https://www.bay-landkreistag.de/landkreistag/bayerischer-innovationsring/>

<sup>58</sup> [https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/Mitteilungen/2002/Mitteilungen\\_2\\_2002.pdf](https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/Mitteilungen/2002/Mitteilungen_2_2002.pdf)

**b) Erstellung einer Dienstanweisung für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Belege zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung**

Eine Dienstanweisung für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Belege zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung (Scan-DA) für die Fachbereiche, die bereits in den eAOW eingebunden waren, war bislang noch nicht erlassen worden. Diese sollte u.a. Regelungen zur Umwandlung von in Papierform vorliegenden Dokumenten in elektronische Dokumente (Transformation), die Dokumentation und Qualitätssicherung dieses Transformationsprozesses sowie die Fragen zur Aufbewahrung des gescannten Papierguts aus anderen Gründen (z.B. besondere Aufbewahrungsbestimmungen, Verwendungsnachweise, Beweisführung, Rückgabeverpflichtungen) beantworten. Wir empfehlen dem Landkreis, entsprechende Regelungen durch Dienstanweisung noch zu erlassen (vgl. § 37 Abs. 2 i.V. mit § 86 KommHV-Kameralistik) und verweisen hierzu auf die Muster-Dienstanweisung, die wir dem Landkreis während der Prüfung überlassen haben sowie auf den BKPV-Geschäftsbericht 2006, Elektronische Archivierung von Buchungsbelegen in Kommunalkassen (Scan-Dienstanweisung und weitere Fragestellungen), S. 78 ff.<sup>59</sup>. Hinsichtlich notwendiger Anpassungen der Muster-Dienstanweisung an die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie an die bereits etablierten Abläufe im Rahmen des durchgängig elektronischen Anordnungs wesens verweisen wir auf die Nrn. 2.1.2 und 2.5.2 des o.a. FAQ-Beitrags.

**c) Erstellung einer Dienstanweisung zum Einsatz der Kassenautomaten**

Eine Dienstanweisung über die ordnungsgemäße Verwaltung sowie die Sicherung und Kontrolle der Kassenautomatensysteme war beim Landkreis noch nicht erlassen worden.

Wir empfehlen, Einsatz, Sicherung und Kontrolle von Kassenautomaten durch Dienstanweisung zu regeln (§ 37 Abs. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 3 und § 45 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

---

<sup>59</sup> <https://www.bkp.v.de/veroeffentlichungen>, Rubrik „Unsere regelmäßigen Veröffentlichungen“

#### **d) Aktualisierung der Dienstanweisung zur IT-Nutzung**

Eine Dienstanweisung, die nähere Regelungen über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle i.S. von § 37 Abs. 2 KommHV-Kameralistik enthält und einen ordnungsgemäßen und sicheren IT-Betrieb unterstützt, war zum Prüfungszeitpunkt vorhanden. Die uns vorgelegte „Geschäftsanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie im Landratsamt Aichach-Friedberg“ stammte jedoch aus dem Jahr 2010 und entsprach nicht mehr den angetroffenen Verhältnissen sowie den sich zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Anforderungen.

Die für den IT-Betrieb notwendigen Dienstanweisungen sollten zeitnah aktualisiert werden. Wegen der notwendigen Regelungsinhalte wird auf § 37 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik verwiesen. Das Schriftformerfordernis für Dienstanweisungen ergibt sich aus § 86 KommHV-Kameralistik.

Was die allgemeinen Regelungen zum sicheren IT-Betrieb und zur ordnungsgemäßen Internet/E-Mail-Nutzung betrifft, empfehlen wir, sich hierbei an den von den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden veröffentlichten Muster-Dienstanweisungen zu orientieren und diese an die örtlichen Verhältnisse anzupassen. Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände bieten ihren Mitgliedern diese Muster-Dienstanweisungen auch zum Download an.

### **TZ 19 Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der System- und Netzwerksicherheit**

#### **a) Aufbewahrung der zentralen administrativen Zugangsdaten**

Im Serverraum, in dem sich die Produktivsysteme des Landkreises befanden, war ein Tresor aufgestellt, in dem die zentralen administrativen Zugangsdaten in Papierform abgelegt waren, um im Notfall z.B. auch ohne Zugang zum elektronischen Passworttresor administrativ handlungsfähig zu sein. Zusätzlich befanden sich diese aus Redundanzgründen nach Aussagen des Landkreises in einem Tresor im Privathaushalt des IT-Leiters.

Wir weisen darauf hin, dass zentrale administrative Zugangsdaten oder andere sicherheitskritische Angaben, nicht in dem Raum in dem sich die Produktivsysteme befinden und auch nicht in einem Privathaushalt aufbewahrt werden sollten.

Wir empfehlen, diese Zugangsdaten in Papierform redundant in einem anderen Brandabschnitt in einem Kassen- oder Datensicherungstresor bzw. in einem Bankschließfach aufzubewahren und auf die Hinterlegung in Privathaushalten künftig zu verzichten.

## **b) Verwaltung mobiler Endgeräte**

Beim Landkreis kamen zum Prüfungszeitpunkt 127 mobile Endgeräte (z.B. Smartphones, Tablets) zum Einsatz. Ein Mobile Device Management (MDM) zur Verwaltung dieser IT-Geräte wurde zum Zeitpunkt der Prüfung nicht genutzt.

Um einen geregelten und sicheren Betrieb gewährleisten zu können, empfehlen wir den Einsatz eines MDM und verweisen hierzu auf die Basis-Anforderungen des System-Bausteins SYS.3.2.2 „Mobile Device Management (MDM) des BSI-Kompendiums.

### **TZ 20 Berücksichtigung des Outsourcings beim Informationssicherheitskonzept**

Beim Landkreis war ein Informationssicherheitsbeauftragter benannt. Auch lagen eine Leitlinie zur Informationssicherheit sowie umfangreiche Detailkonzepte (z.B. Notfallkonzept, Datensicherungskonzept, Firewall-Konzept) vor.

Da sich diverse Verfahren (z.B. OK.FIS) im Outsourcing befanden bzw. von externen IT-Dienstleistern administriert wurden (z.B. Kassenautomaten), sollte der Landkreis künftig beim eigenen Informationssicherheitskonzept auch die Sicherheitskonzepte des jeweiligen Outsourcing-Dienstleisters (z.B. Zugriffsschutz, Datensicherung, Virenschutz, Patchmanagement) und deren Umsetzung berücksichtigen und die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen darauf abstimmen (vgl. Basis-Anforderungen des Prozessbausteins OPS.2.3 „Nutzung von Outsourcing“ des BSI-Kompendiums).

Wir geben zu bedenken, dass Systeme und Verfahren, auch wenn sie durch einen externen IT-Dienstleister betreut werden, Teile des Informationsverbundes des Landkreises sind und somit auch in dessen Verantwortung liegen.

Hierzu verweisen wir außerdem auf den „Leitfaden zum Outsourcing kommunaler IT“, herausgegeben vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, den wir dem Landkreis während der Prüfung überlassen haben.

## **4.6 Verschiedenes**

### **TZ 21 Zur Vermeidung von größeren Planabweichungen wäre bei der Aufstellung von Haushaltsplänen dem Prinzip der Kassenwirksamkeit eine größere Beachtung beizumessen.**

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung sind uns bei den Ausgaben des Vermögenshaushalts insbesondere ab 2021 stetig steigende Abweichungen zwischen den

verfügbaren Haushaltsermächtigungen und den tatsächlich entstandenen Ist-Ausgaben aufgefallen.

Für den aktuellen Berichtszeitraum ergibt sich folgendes Bild (in T€):

<b>Ausgaben des Vermögenshaushalts</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Planansatz lfd. Jahr	16.140	18.910	16.240	27.350	34.426	29.635
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	10.849	8.416	9.741	8.370	12.845	25.908
Kassenausgabereste aus Vorjahr	-	- 5	- 2	56	-	18
<b>Gesamtermächtigung</b>	<b>26.989</b>	<b>27.321</b>	<b>25.979</b>	<b>35.776</b>	<b>47.271</b>	<b>55.561</b>
Ist-Ausgaben	23.818	20.053	24.548	19.906	19.935	28.074
<b>Abweichung</b>	<b>3.171</b>	<b>7.268</b>	<b>1.431</b>	<b>15.870</b>	<b>27.336</b>	<b>27.487</b>
<b>in % des ursprünglichen Planansatzes</b>	<b>19,6%</b>	<b>38,4%</b>	<b>8,8%</b>	<b>58,0%</b>	<b>79,4%</b>	<b>92,8%</b>

Ursächlich hierfür ist vorrangig das vom Landkreis verstärkt eingesetzte Steuerungsinstrument der Haushaltsausgabereste. Nachdem die Ausgabeermächtigungen nur in geringem Umfang durch Einnahmereste gedeckt sind, ergibt sich daraus zugleich ein Vorfinanzierungseffekt aus allgemeinen Deckungsmitteln, insbesondere aus der Kreisumlage. Dieser Vorfinanzierungseffekt zeigt sich am dauerhaft hohen Bestand der verfügbaren Kassenmittel. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 3.2 in diesem Bericht.

Im Hinblick auf das in Art. 18 Abs. 1 BayFAG beschriebene Prinzip der Deckung des tatsächlichen Finanzbedarfs aus der Kreisumlage sollten Abweichungen in der oben dargestellten Größenordnung künftig vermieden werden. Ergänzend bemerken wir, dass das Prinzip der Kassenwirksamkeit bereits bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen wäre<sup>60</sup>. Jährlich wiederkehrende Abweichungen in der o.g. Höhe sind ein Indiz dafür, dass dieser Veranschlagungsgrundsatz keine ausreichende Beachtung findet.

<sup>60</sup> vgl. Art. 58 Abs. 1 LKrO, § 7 Abs. 1 KommHV-Kameralistik

**TZ 22 Beim Einsatz von allgemeinen Zahlungsanordnungen sind Feststellungsbescheinigungen i.S. von § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik von den zuständigen Dienststellen gegenüber der Kreiskasse für jeden Zahlungsvorgang zeitnah einzeln abzugeben, in den Büchern entsprechend zu vollziehen und anschließend einzeln zu archivieren.**

In einigen Bereichen der Landkreisverwaltung werden sog. Sammler zur Anordnung von Ein- und Auszahlungen eingesetzt. Haushalts- bzw. kassenrechtlich handelt es sich hierbei um allgemeine Zahlungsanordnungen i.S. von § 40 KommHV-Kameralistik. Im Haushaltsjahr 2022 waren für den Auszahlungsverkehr 27 „Sammler“ angelegt (Belegart 220). Darüber wurden 1.840 Auszahlungsvorgänge mit einer Auszahlungssumme von insgesamt 9,801 Mio. € angeordnet. Im Belegarchiv sind hierzu nur 172 Bescheinigungen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit i.S. von § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik vorhanden (Belegart 320). Für den Einzahlungsverkehr hat der Landkreis im Jahr 2022 insgesamt 97 „Sammler“ eingesetzt (Belegart 210). Darüber wurden 6.311 Einzahlungsvorgänge mit einer Einzahlungssumme von insgesamt 8,933 Mio. € erfasst. Zu diesen Einzahlungsvorgängen liegen nur 545 „Feststellungsbescheinigungen“ vor (Belegart 320).

Die zahlenmäßige Differenz zwischen den abgewickelten Geschäftsvorfällen und den hierzu archivierten Feststellungsbescheinigungen ist darauf zurückzuführen, dass die von den Fachdienststellen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik erteilten Bescheinigungen über die sachliche/fachliche und rechnerische Richtigkeit i.d.R. nicht einzeln, sondern über die Belegarten 310 und 320 nur in unregelmäßigen Zeitabständen als zusammengefasste Sollstellungen in die Sachbücher übernommen wurden.

Hierzu bemerken wir:

Bei der Verwendung von allgemeinen Zahlungsanordnungen ist die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen<sup>61</sup>. § 71 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik bestimmt wiederum, dass bei allgemeinen Zahlungsanordnungen an Stelle der Anordnung die Feststellungsbescheinigung als eigenständiger Buchungsbeleg vorzuhalten ist. Demnach sind Feststellungsbescheinigungen von den zuständigen Dienststellen gegenüber der Kreiskasse grundsätzlich für jeden Zahlungsvorgang einzeln abzugeben, in den Büchern entsprechend zu vollziehen und anschließend zu archivieren. Durch die Zusammenfassung von Feststellungsbescheinigungen über längere Zeiträume entstehen in den Sachbüchern außerdem summarische Sollstellungen zu vorausgegangenen Ist-

---

<sup>61</sup> vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik

Buchungen. Dies widerspricht den Vorschriften über die Vornahme von Buchungen im Sachbuch<sup>62</sup>.

Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten, die das beim Landkreis eingesetzte Verfahren OK.FIS bietet, sollte u.E. örtlich geprüft werden, ob die Verwendung von allgemeinen Zahlungsanordnungen im bisherigen Umfang überhaupt noch sinnvoll ist oder stattdessen nicht förmliche (Sammel-)Anordnungen nach § 39 KommHV-Kameralistik verwendet werden sollten.

**TZ 23 Der Steuerabzug aus Gewinnausschüttungen der Biomasse-Wärmeverbund Aichach GmbH sollte überprüft werden.**

Der Landkreis erhält von der Biomasse-Wärmeverbund Aichach GmbH seit 2020 eine jährliche Dividende von 7.125 €. Dies entspricht 7,5 % der vom Landkreis erbrachten Stammeinlage von 95.000 €.

Bisher hat die Gesellschaft daraus 25 % des Ausschüttungsbetrages als Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % als Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. An den Landkreis hat die Gesellschaft daher nur eine jährliche Nettodividende von 5.245,78 € gezahlt. Im Rechnungswesen des Landkreises sind diese Einnahmen unter der HHSt. 0.7912.2100 nachgewiesen.

Hierzu bemerken wir:

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Sie unterliegen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dem Abzug von Kapitalertragssteuer. Bei inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S. von § 44 a Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 EStG gilt jedoch ein auf 3/5 oder 15 % verringerter Steuersatz. Voraussetzung für die Anwendung des verringerten Steuersatzes ist aber, dass der Landkreis gegenüber der Gesellschaft seine Eigenschaft als inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts durch eine sog. „NV-Bescheinigung“ des zuständigen Finanzamtes nachweist.

---

<sup>62</sup> vgl. § 68 KommHV-Kameralistik

Das Finanzamt Augsburg-Land hat zuletzt am 16.09.2021 für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2024 eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Wir gehen davon aus, dass diese Bescheinigung bisher nicht an die Gesellschaft weitergeleitet wurde. Durch den verminderten Steuersatz erhöht sich die jährliche Nettodividende auf 5.997,47 €. Der Landkreis sollte daher die Bescheinigung vom 16.09.2021 zeitnah an die Gesellschaft übermitteln und um Überprüfung des Steuerabzugs bitten. Hinsichtlich der Korrekturmöglichkeiten für frühere Jahre verweisen wir auf das in § 44 b Abs. 5 EStG beschriebene Verfahren.

## 5. Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten des Landkreises, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei der Kassenversicherung angemeldet werden (§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

München, 26.08.2024  
Bayerischer Kommunale  
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.  
Latz

Schäfer